

JAHRBUCH DER BODENREFORM

Vierteljahrshefte
herausgegeben von
A. DAMASCHKE
Berlin

INHALT:

I. Untersuchungen und Vorschläge:	Seite
Die englische Bodensteuerreform von Prof. Dr. H. Köppe in Marburg a. d. L.	1
II. Dokumente der Bodenreform:	
1. Die Besteuerung des Bodens.	
Die erste staatliche Zuwachssteuer.	
Gesetz betreffend die Zuwachssteuer, vom 8. Januar 1910 für das Fürstentum Lippe	49
2. Die Innenkolonisation.	
Gesetz über die Errichtung eines unpfändbaren Familienguts in Frankreich vom 12. Juli 1909	58
3. Heimatschutz und Denkmalpflege.	
Musterortsstatut gegen die Verunstaltung der Straßen u. Plätze einer Stadt	62
4. Das Gemeindewahlrecht.	
Die Anwendung der Verhältniswahl.	
Statut der Stadtgemeinde Delmenhorst über das Verfahren bei den Wahlen zur Gemeindevertretung	63
III. Literatur:	
Bodenreform in Australien vom Wirkl. Admiralitätsrat Dr. Schrameier.	
Zugleich eine Besprechung des Buches Australien von Prof. Dr. R. Schachner in Jena.	72

Jena, Gustav Fischer.

Ausgegeben am 23. Februar 1910.

Vor kurzem erschien:

Kommunales Jahrbuch

II. Jahrgang (in 2 Bänden)

unter Mitwirkung von

Frau Dr. **Altmann-Gottheiner-Mannheim**, Stadtrat Dr. **Flesch-Frankfurt a. M.**,
Stadtrat Dr. **Fritz-Charlottenburg**, Prof. Dr. **Gastpar-Stuttgart**, Syndikus
Dr. **Luppe-Frankfurt a. M.**, Stadtrat **Metzger-Bromberg**, Prof. Dr. **Pfeiffer-**
Hamburg, Dr. **H. Wolff**, Direktor des statistischen Amts, Halle a. S.

herausgegeben von

Dr. **H. Lindemann**, Stuttgart und Dr. **A. Südekum**, Berlin.

Preis: 18 Mark, geb. 20 Mark.

Inhalt des I. Teiles:

Organisation des Gesundheitswesens von Dr. H. Lindemann.

Städtereinigung von Stadtrat H. Metzger-Bromberg. Allgemeines. Abwässerbeseitigung und -reinigung. Müllbeseitigung. Rauch- und Rußplage. Straßenhygiene.

Fürsorge für die Ernährung von Dr. H. Lindemann. Fleischversorgung. Fleischpreise. Schlachthauswesen. Seefischmärkte. Milchversorgung. Marktwesen. Nahrungsmitteluntersuchungsämter. Literatur. Mit 1 Tabelle über Vieh- und Schlachthöfe.

Badewesen von Dr. H. Lindemann. Mit 1 Tabelle.

Bekämpfung der Krankheiten von Prof. Dr. E. Pfeiffer-Hamburg. Alkoholismus. Apotheken. Begräbniswesen. Desinfektion. Geschlechtskrankheiten. Hebammenwesen. Kinderheil- und Erholungsstätten. Krankenhäuser. Krüppelfürsorge. Rettungswesen. Säuglingsfürsorge. Tuberkulosebekämpfung. Walderholungsstätten.

Städtebau und Wohnungswesen von Dr. H. Lindemann. Kongresse. Bauordnung. Bebauungsplan. Schutz des Ortsbildes. Bodenpolitik. Eingemeindungs- und Vorortsfragen. Erbbaurecht. Gartenstädte. Ledigenheime. Spiel- und Erholungsplätze. Straßen- und Wegebau. Umlegung. Wohnungsaufsicht. Wohnungsbau. Wohnungsverhältnisse und Wohnungstatistik. Wohnungsnachweis. Literatur.

Volksschule von Dr. A. Südekum. Organisat. d. Volksschule. Lehrerbesoldung.

Höhere Schulen von Dr. A. Südekum. Organisation. Lehrerbesoldung. Schulgeld. Statistisches.

Fortbildungsschule von Dr. A. Südekum.

Fürsorgeerziehung von Dr. A. Südekum.

Schulgesundheitspflege von Prof. Dr. A. Gastpar-Stuttgart.

Volksbildungswesen von Dr. G. Fritz-Charlottenburg.

Allgemeine Arbeiterpolitik von Dr. H. Wolff-Halle a. S. und Dr. H. Lindemann-Stuttgart. Arbeitslosenversicherung. Arbeitslosenzählung. Arbeitsnachweis. Notstandsarbeiten. Arbeitsruhe im Handelsgewerbe. Bauarbeiterschutz. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Soziale Kommissionen. Submissionswesen. Versicherungswesen.

Spezielle Arbeiterpolitik von Dr. H. Lindemann. Allgemeine Arbeitsordnungen. Arbeiterausschüsse. Arbeitszeit. Lohnpolitik. Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge. Urlaub. Literatur. Mit 1 Tabelle.

Kommunale Beamte von Dr. H. Lindemann.

Armenwesen (einschließlich Waisenpflege, Kinderfürsorge, Fürsorgeerziehung) von Dr. Luppe und Dr. Flesch-Frankfurt a. M.

Wirtschaftspflege von Dr. H. Lindemann. Allgemeines. Elektrizitätsversorgung. Gasversorgung. Wasserversorgung. Verkehrswesen (von Dr. A. Südekum). Lagerhäuser. Mit 4 Tabellen.

Publikationswesen von Dr. A. Südekum.

Sparkassen und Kreditinstitute.

Finanz- und Steuerwesen. Anleihewesen, Stadtvermögen. Steuern und Gebühren. Finanzgebarung.

Polizeiwesen von Dr. H. Lindemann.

Feuerlöschwesen von Dr. H. Lindemann.

Die Frau in der Gemeindeverwaltung von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner.

Statistische Ämter von Dr. H. Lindemann.

Sammlungen von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen. Literatur. Nachträge u. Berichtigungen. Ortsregister. Verzeichnis von Bezugsquellen.

Inhalt des II. Teiles:

Die Einrichtungen der deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Ausführlicher Prospekt und Probeheft kostenfrei.

I. Untersuchungen und Vorschläge.

Die englische Bodensteuerreform.

(Vorbemerkung: Die nachstehende Arbeit wurde vor Beginn der englischen Parlamentsneuwahlen abgeschlossen.)

Von

Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

Die englische Finanz- und Verfassungskrisis, welche die britischen Wähler vor die verantwortungsreichste Entscheidung stellt, die sie seit 60 Jahren — seit dem Übergange Englands vom Schutzzollsystem zum Freihandel und der damit notwendig verbundenen Reorganisation der Finanzen — zu treffen gehabt haben, hat zu ihrem Ausgangs- und Kernpunkte das von der liberalen Regierung dem Parlament unterbreitete, durchaus boden-reformerische System einer neuen Bodenbesteuerung. Das Unterhaus hat die ihm am 29. April 1909 vorgelegte Finanzbill, deren wichtigsten Teil diese Bodenbesteuerung bildet, nach sechsmonatiger Durchberatung in erheblich vervollständigter Gestalt am 4. November 1909 angenommen. Dagegen hat das Oberhaus sie materiell abgelehnt, indem es auf Antrag des unionistischen Parteiführers Marquis of Lansdowne den Beschluß faßte: daß es nicht gerechtfertigt sei (not is justified), der Bill die Zustimmung zu geben, bevor diese dem Urteile des Landes unterbreitet worden sei.

Die liberale Regierung und die liberale Mehrheit bestreiten dem Oberhause das Recht, eine Finanzbill derartig zu behandeln, ja überhaupt in Steuersachen sich dem durch das Unterhaus verkörperten Volkswillen zu widersetzen. Der Kampf um die Finanz-

bill ist dadurch zu einem Kampfe um die Auslegung der meist ungeschriebenen, aber durch die Tradition geheiligten englischen Verfassung geworden. Es handelt sich um die verfassungsrechtliche Stellung des Oberhauses überhaupt, insbesondere um das Recht desselben, in Steuer- und Finanzfragen eine entscheidende Stimme abzugeben. Um diesen Streit auf dem einzigen verfassungsmäßig möglichen Wege zum Austrag zu bringen, hat auf den Antrag der Regierung der König das Unterhaus aufgelöst und an das Volk appelliert, nachdem zuvor das Unterhaus einen Antrag des Premierministers Asquith angenommen hatte, der besagt: „Das Vorgehen der Lords, die es abgelehnt haben, dem Finanzentwurf für das laufende Fiskaljahr Gesetzeskraft zu verleihen, charakterisiert sich als ein Verfassungsbruch und als eine Anmaßung der Rechte des Unterhauses“.

Für die Sache der Bodenreform hat es noch niemals ein geschichtliches Ereignis von gleicher Bedeutung und Tragweite gegeben, wie diesen Kampf. Nicht nur für Großbritannien, sondern für alle Kulturländer sind die Ereignisse, die sich jetzt dort abspielen, von größter Wichtigkeit; denn sie sind entscheidend für eine ganze Reihe sowohl finanz- als sozialpolitischer und bodenreformerischer Fragen ersten Ranges, die sich in diesem verfassungspolitischen Prinzipienkampfe kreuzen. Nichts ist daher berechtigter als das Verlangen, Zuverlässiges und Genaues über den Kernpunkt des Streites, über die vielumstrittene Bodenbesteuerungsvorlage zu erfahren. Auf welchen Prinzipien baut sie sich auf? Welches ist ihr wesentlichster Inhalt? Wie hängt sie mit den übrigen Bestandteilen der Finanzbill, namentlich auch finanzpolitisch, zusammen? Wie unterscheidet sich die vom Unterhause amendierte Vorlage von der ursprünglichen? Es soll hier der Versuch gemacht werden, in angemessener Kürze ein anschauliches Bild von der Bodenbesteuerungsvorlage und einen Abriß ihrer bisherigen Geschichte zu geben. Die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, sind sehr viel größer, als sie erscheinen werden. Denn die eigentümliche englische Gesetzgebungssprache ganz zu verstehen, fällt selbst dem gebildeten Engländer, wenn er nicht zufällig ein Athlet in dem juristischen Paragraphenzirkus ist, sehr schwer. Sie hat nicht selten fast den Charakter einer Geheimsprache. Die vorkommenden Begriffe sind in der Regel nur rechtshistorisch verständlich. Das Satzgefüge ist meist derart ausgedehnt, daß eine Auflösung in Reihen von

Sätzen für das Verständnis unerlässlich ist. Endlich ist die Übertragung der gesetzgeberischen Gedanken in ein leidliches Deutsch, ohne sie in ihrer Bestimmtheit und Eigenart zu beeinträchtigen, auch bei freier Behandlung oft eine unlösbare Aufgabe, weil die ganze Denkweise sich mit der unserigen durchaus nicht deckt. Wie der englische Richter, wenn er Recht spricht, so setzt sich auch der englische Gesetzgeber gleichsam die Perrücke auf, wenn er zum Volke spricht, und auch sein Stil bekommt dadurch etwas perrückenhaftes, was den Versuch, ihn in der Übersetzung frei und natürlich erscheinen zu lassen, von vornherein aussichtslos macht. Das ist der sich der geschichtlichen Darstellung anschließenden Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Bodenbesteuerungsvorlage voranzuschicken.

Mögen nun aber die britischen Wähler sich wie immer entscheiden — mag die Vorlage, so wie sie ist oder nochmals abgeändert, durch das neu zu wählende Unterhaus und mit oder ohne das bisher so störrische Oberhaus Gesetz werden oder nicht — auf jeden Fall ist diese von der Regierung eingebrachte und vom Unterhause mittels dreier Lesungen in sechsmonatiger, fleißiger Tag- und Nacharbeit durchgefeilte, verbesserte und endlich gutgeheißene Vorlage ein Markstein in der Geschichte der modernen Bodenreformbewegung, der dauernd aufragt aus dem Flusse ihrer Entwicklung — eine Etappe, welche die Konsolidierung dieser Bewegung zu einem klaren, vorläufigen Abschlusse und zugleich zu einer starken Unterlage für ihre weitere Entwicklung darstellt. In einem Bilde gesprochen: der junge Strom der Bodenreform ist in eine neue Talstufe eingetreten, die zugleich dem Übergang von einer durchlaufenen zu einer neuen Wachstums- und Kraftperiode entspricht und die ihn seinem Ziele auf neuer, breiterer Basis näherführt. Wichtige Grundgedanken der Bodenreform haben in dieser englischen Gesetzesvorlage gesetzgeberische Verkörperung und damit festere Struktur erhalten. Sie sind aus abstrakten Programmen in konkrete Handlungen, in gesetzgeberische Tat übersetzt und dadurch in den Bereich greifbarer Wirklichkeit, mithin aber auch dem Verständnis und dem Willen des Volkes außerordentlich viel näher gebracht worden. In die nüchternen Paragraphen der sorgfältig durchgearbeiteten Gesetzesvorlage gekleidet, ist die Bodenreform nicht mehr mit dem Schlagwort des sozialistischen oder sonstigen Utopismus abzutun. Sie ist jetzt schon eine starke Realität im britischen Volksleben ge-

worden, wenn auch — vielleicht sogar gerade weil — die hohen Lords kein Wohlgefallen an ihr gefunden haben. Die zur Tat, wenn auch noch nicht zum Gesetz gewordene Bodenreform wird fortan neben der Arbeiterfrage und dem Dilemma von Freihandel und Schutzzoll im Mittelpunkt des politischen Lebens von Großbritannien stehen. Die Rückwirkung dieses Fortschritts auf die anderen Kulturländer kann aber nicht ausbleiben.

Die letzten Wahlen im Januar 1906 brachten eine gewaltige liberale Unterhausmehrheit, nämlich 389 von 670 Sitzen. Sie war stärker als die Stimmen aller übrigen Parteien, der Unionisten, der selbständigen Arbeitervertreter und der nationalistischen Iren zusammengenommen. Zur liberalen Mehrheit gehörten etwa 80 Mitglieder der beiden englischen Bodenreformvereinigungen. Aber schon vor den Wahlen hatten auch die Führer der liberalen Partei, an ihrer Spitze die beiden bisherigen Premierminister Campbell-Bannermann und Asquith, mit vollster Entschiedenheit sich für die Bodenreform ausgesprochen und ihre Durchführung für den Fall des Wahlsiegs den Wählern in Aussicht gestellt. Das Eintreten für die Bodenreform wurde schon bei den Vorbereitungen für die Wahlen den liberalen Kandidaten von der Parteileitung zur Pflicht gemacht und bei den Wahlreden erregte die Darlegung der bodenreformerischen Gedanken und Absichten das lebhafteste Interesse und die vollste Zustimmung der Massen. Die liberale Partei zog schon mit der „Plattform“ der Bodenreform in den Wahlkampf und siegte unter diesem Zeichen. Nicht fiskalischen Motiven ist also die jetzt strittige Vorlage entsprungen, noch ist sie der Versuch einer Ablenkung des öffentlichen Interesses von der Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, noch gar eine Augenblicksanwandlung der jetzigen Mehrheit oder eine Zuhilfenahme von Mitteln, sich im Besitze der Macht zu erhalten.

Daß die Bodenreform das Feldzeichen der liberalen Partei vor den letzten Wahlen wurde, ist entwicklungsgeschichtlich durchaus zu begreifen. In keinem Lande hat, wegen der eigenartigen Bodenverhältnisse — der Besitzverteilung einerseits und der Gebundenheit des Bodenbesitzes andererseits — die Bodenreform so starken Widerhall gefunden wie in England. Nirgends ist der „unverdiente Wertzuwachs“ so früh, so stark und so rein in Erscheinung getreten, wie hier. Ist doch dieser Begriff selbst von dem englischen Nationalökonom James Mill aus den Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens abstrahiert und ihm die Be-

zeichnung „unearned increment“ von Mills Sohne, dem großen Nationalökonom John Stuart Mill, gegeben worden. Das Verständnis des Volkes war durch die Tatsache, daß etwa $\frac{7}{8}$ des landwirtschaftlich benutzten englischen Bodens im Eigentum einer kleinen Anzahl von Aristokraten stehen, und durch die weitere Tatsache der Gebundenheit desselben durch die Sitte des Fideikommisses und durch das diese begünstigende englische Intestaterbrecht, für die Bodenreformlehre wohl vorbereitet. Dazu kam die fortgesetzte Entvölkerung des flachen Landes und die steigende Schwierigkeit, Boden für Arbeitszwecke, namentlich für die starke Nachfrage nach kleinen ländlichen Siedlungen, zu erhalten. Auch die Wohnungsfrage lenkte die Blicke fortgesetzt auf die Bodenverhältnisse; denn jede Wohnungsfrage ist eine Bodenfrage. Wohl herrscht in England noch das wirtschaftlich und sozial günstig wirkende Einfamilienhaus vor; aber die Möglichkeit, für die wachsende Bevölkerung billige und gesunde Wohnungen zu beschaffen, wird rechtlich und tatsächlich erschwert durch die Boden-eigentumsverhältnisse. Gehört doch fast der ganze Boden, auf dem die Sechsmillionenstadt London steht, sieben Grundaristokraten, die ihn gegen eine auf 14,7 Mill. £ geschätzte Gesamtrente zur Bebauung auf gewöhnlich 99 oder 80 Jahre verleihen und den Wertzuwachs bei Ablauf der Leihperiode und Erneuerung der Ausleihung natürlich durch Steigerung des Erbleihzinses realisieren. Aber auch während dieser Periode wird enormer Wertzuwachs erzielt und durch Verkauf realisiert. So mußte vor einigen Jahren der Londoner Grafschaftsrat für 1200 Quadratfuß bebauten Landes zur Erweiterung der Piccadillystraße 41000 £ = 820000 Mk. oder 683 $\frac{1}{8}$ Mk. für den Quadratfuß zahlen. Das macht pro acre (= 40,467 ar) 1488300 £ oder 29766000 Mk. Dabei schont das englische Besteuerungssystem das Einkommen aus Grundrente ganz außerordentlich, während die Steigerung der Ausgaben für Flotte und Heer und neuerdings auch für die großen sozialpolitischen Aufgaben (Altersrenten, öffentlicher Arbeitsnachweis, Lohnämter, Wohnungs- und Städtebau und Projekt der Arbeitslosenversicherung) es zur gebieterischen Pflicht macht, die Steuerquellen fortgesetzt nicht nur auf ihre Ergiebigkeit, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der sozialen Gerechtigkeit zu revidieren und namentlich eine ausgleichende Verteilung der Besteuerung des arbeitslosen und des durch Arbeit verdienten Einkommens herbeizuführen. Denn man kann nicht gleichzeitig ein

großzügiges System von Sozialpolitik einführen und auf der anderen Seite die Besteuerung in antisozialem Sinne fortentwickeln.

Schon unter der konservativen Regierung hatte man der Bodenfrage Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Ein local government act von 1904 gab den Gemeinden außer anderen Mitteln namentlich das Recht der Zwangsenteignung, um Land für Bebauungszwecke zu angemessenen Preisen zu beschaffen. Schon die bloße Tatsache des Erlasses dieses Gesetzes wirkte sehr erleichternd auf die Erreichung seines Zweckes ein. Es verdankte seine Entstehung der von Glasgow ausgehenden bodenreformerischen Agitation. Schottland ist eine Hochburg der Liberalen und hier verschmolzen zuerst liberale und bodenreformerische Gedanken und Ziele. Zahlreiche schottische und etwa 300 englische Städte petitionierten unter dem Einflusse dieser Bewegung beim Parlament mit Erfolg um Gewährung derartiger Reformrechte an die Gemeinden. Aber gleichzeitig wurde auch die Besteuerung des Bodens nach seinem Werte als geeignetes Mittel kommunaler Bodenreform und als Prinzip einer gesunden Stadtverwaltungspolitik auf mehreren Kongressen englischer und schottischer Stadtverwaltungen ausdrücklich bezeichnet.¹⁾ Sogleich nach dem Amtsantritt der liberalen Regierung wurde dieser von den Vertretern von 115 englischen Gemeinden eine Petition um Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert auf den reinen Boden überreicht, wobei der Schatzkanzler Asquith seine volle Zustimmung erklärte und versicherte: von allen fiskalischen und sozialen Reformen sei diese die einzige, die sich allseitiger Zustimmung und Sympathie weit über die Parteigrenzen hinaus erfreue. Dabei kündigte er zugleich die Absicht der Regierung an, zunächst eine Abschätzung des reinen Bodenwertes (ohne Baulichkeiten und Meliorationen) als Grundlage für die weiteren Reformen vorzunehmen.²⁾ Inzwischen hatte die Regierung auch schon ein Grundwertsteuergesetz für Schottland eingebracht (Land Value Taxation [Scotland] Bill), das im März 1906 die zweite Lesung im Unterhause passierte, dann aber zugunsten einer Wertabschätzung des gesamten reinen schottischen Bodens zurückgestellt wurde. Ein

¹⁾ Vgl. darüber den Artikel von L. Post, Herausgeber des „Public“: „Zur Geschichte der englisch-amerikanischen Bodenreformbewegung“ in Nr. 6 der „Deutschen Volksstimme“ vom 20. März 1906.

²⁾ Nach der Darstellung von Pohlman in dem Artikel: „Das englische Ministerium und die Bodenreform“, ebenda, S. 165.

solches Gesetz — land values bill — für Schottland wurde darauf eingebracht und vom Unterhause im August 1906 angenommen, aber vom Oberhause abgelehnt.

Das Unterhaus nahm daraus Veranlassung, sich durch einen Beschluß zu der Auffassung zu bekennen, daß eine derartige von ihm genehmigte Vorlage auch ohne Zustimmung des Oberhauses Gesetzeskraft erlangen könne. Die Regierung erklärte ihrerseits bei Gelegenheit mehrerer liberaler Massenversammlungen am 20. April 1907 ihren Standpunkt durch Campbell-Bannermann dahin:

„Nachdem wir einmal die Bodenfrage aufgenommen und unsere Hand an den Pflug gelegt haben, weichen wir nicht wieder zurück“.

Zugleich kündigte er die Einbringung einer land values bill für den ganzen englischen Boden als Grundlage einer künftigen Bodensteuerreform an.¹⁾ Im Februar 1908 legte die Regierung dem Unterhause die beiden schottischen Bodengesetzentwürfe — die Grundsteuer- und die Bodenabschätzungsbill — nochmals zur Beratung vor, und am 12. Mai 1908 wiederholte Asquith im Unterhause das Versprechen der Regierung, auch für England und Wales eine Bodenwertabschätzungsbill einzubringen. Die Erfüllung dieser Zusage geschah dann im Rahmen der jetzigen streitigen Finanzbill vom April 1909. Ehe wir aber zu dieser übergehen, bedarf es einer Erklärung, warum man in Gestalt einer Besteuerung gerade des schottischen Bodens den Anfang mit dem bodenreformerischen Steuersystem zu machen unternahm.

Nach dem letzten großen Aufstande zugunsten der Stuarts von 1745—46 fand eine völlige Umwälzung der bodenrechtlichen Verhältnisse Schottlands statt. Bis dahin bestand faktisch noch die alte keltische Verfassung, wonach das Land den Clans — durch uralte Blutsverwandtschaft verbundenen Sippen — gehörte. Jeder Clan besaß sein Land als ungeteiltes Gemeinschaftseigentum unter ursprünglich sogar nur lebenslänglichen Nutzungsrechten der einzelnen Familienhäupter. Während nun in Wales und Irland die Clanhäuptlinge schon frühzeitig Kronvasallen und zugleich nominelle Eigentümer des ganzen bisher gemeinschaft-

¹⁾ Vgl. die Reden von Campbell-Bannermann und des damaligen Unterstaatssekretärs für die Kolonien, jetzigen Handelsministers Churchill, in Nr. 10 der „Bodenreform“ vom 20. Mai 1907.

lichen Bodens wurden, an dem die übrigen Mitglieder des Clans ein freies, nur mit Leistung einer festen Jahresrente belastetes Nutzungseigentum erhielten, hielt sich die alte sog. Gentryverfassung in Schottland bis zur Niederwerfung jenes Aufstandes, nach welcher die englische Regierung die schottischen Führer für sich gewann, indem sie diesen Nachfolgern der alten Clanshäuptlinge gleichartige Rechte verlieh, sie also zu Kronvasallen und nominellen Eigentümern des ganzen, bisher als gemeinschaftliches Eigentum von den Angehörigen der alten Clans besessenen Landes machte. Diese Veränderung der Rechtslage hatte wirtschaftlich-praktisch zuerst geringe Bedeutung. Aber die bisherigen Miteigentümer sanken immer mehr zu bloßen Pächtern herab, indem der Begriff des reinen Privateigentums am Boden sich immer stärker durchsetzte. Wie schon viel früher in England, so fanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Schottland die Einhegungen (inclosures) in großem Umfange statt, durch die bisheriger Acker in rentableres Weideland umgewandelt wurde, um der auf der Grundlage der Anwendung mechanischer Kraft neu aufblühenden Textilindustrie den nötigen Rohstoff, die Wolle, zu liefern. Das „Bauernlegen“ wurde so gründlich wie kaum anderswo ausgeführt, die angeblichen „Pachtungen“ wurden gekündigt oder die Pachtzinsen so erhöht, daß sich die Besitzer nicht mehr halten konnten, die Gebäude niedergerissen, die Bauern mit ihren Familien von Haus und Hof vertrieben. Zu großem Teile wurde der schottische Boden auch in Jagdgebiete (deer forests) für die englische Aristokratie und Plutokratie umgewandelt, nach welchen mit Zunahme des industriellen Reichtums die Nachfrage außerordentlich stark wurde. Die vertriebenen Bauern wurden Industriearbeiter in den Städten; die auf dem Lande verbliebenen gerieten in äußerste Dürftigkeit, da ihnen eine zum Wirtschaften viel zu winzige Bodenfläche überlassen blieb.¹⁾ Sie bildeten die Klasse der crofters oder Zwergpächter, die für wenigen und schlechten Boden oft enorme Pachtzinsen zu zahlen, d. h. durch harte Arbeit dem Boden abzuringen hatten. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstand nun eine Gärung und

¹⁾ Marx hat diese Vorgänge in Kapitel 24 seines Werkes „Das Kapital“ (Bd. I) in seiner Weise geschildert, besonders das „Lichten der Güter“ (clearing of estates) der Herzogin von Sutherland, die von 1814—1820 15000 Personen mit militärischer Hilfe verjagte, ihre Dörfer verbrannte und ihre Felder in Weide verwandelte.

Bewegung unter diesen crofters, die in Gewalttätigkeiten ausartete. Sie begannen auch eine eigene politische, streng oppositionelle Partei zu bilden. Zur irischen Bodenfrage bekam England auf diese Weise eine schottische. Ein Reformgesetz von 1886 erging unter dem Drucke dieser Verhältnisse. Danach wurde das Besitzrecht der crofters verbessert und eine Kommission eingesetzt, die übermäßig hohe Pachtzinsen herabsetzen konnte. Dies Gesetz galt aber nur für crofters, die nicht mehr als 30 £ Pachtzins jährlich zahlten. Im Jahre 1906, also unter der liberalen Regierung, erging ein neues Gesetz, das diese Grenze auf 50 £ erhöhte und für Errichtung neuer und Erweiterung bestehender crofter-Stellen Fürsorge traf, sogar unter bestimmten Voraussetzungen die Zwangsenteignung zu diesem Zwecke zuließ.

Sonach war der schottische Boden von vornherein der gegebenen, um mittels eines bodenreformerischen Steuersystems die dort begonnene Fürsorge fortzusetzen. Zuvor aber wurde für Schottland ein Kleinsiedlungsgesetz erlassen, nach dessen Vorbilde dann im Jahre 1907 ein gleiches für England und Wales nachfolgte (Small holdings act). Nach diesem darf ein Grafschaftsrat Ländereien, die sich zu Ansiedlungszwecken eignen, zwangsweise erwerben, wenn eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer nicht gelingt. Die sonst übliche Gratifikation von 10 % des Wertes fällt dabei weg. Gleicherweise kann ein Gemeinderat bei kleineren Grundstücken von nicht über 80 Ar, die als Äcker oder Gärten benutzt werden, verfahren. Diese erworbenen Ländereien können zu Siedlungszwecken in der Größe bis zu je 20 Hektar verkauft oder verpachtet werden. Die genannten Behörden können, statt Land zu kaufen oder zu enteignen, solches auch gütlich oder zwangsweise pachten; letzterenfalls wird der Pachtzins zwangsweise festgesetzt. Die Genehmigung des Landwirtschaftsministers ist dabei durchweg nötig. Die Grafschaftsräte können ihre Pächter auch zu Genossenschaften zusammenschließen und deren Kreditwesen regeln und beaufsichtigen. Es sei bemerkt, daß schon durch ein Gesetz von 1892 die Grafschaftsräte die Ermächtigung erhalten hatten, Güter zwecks Aufteilung zu erwerben, jedoch ohne Zwangsbefugnis und unter starken finanziellen Kautelen für diese Behörde, weshalb das Gesetz, das übrigens neben dem neuen in Kraft geblieben ist, keine große Wirkung hatte.

Die Ablehnung der beiden schottischen Bodenbills, übrigens

auch anderer Regierungsvorlagen, durch das Oberhaus hatte klar erkennen lassen, daß dieses einer Gesetzesvorlage, die für ganz Großbritannien eine Abschätzung des reinen Bodenwertes vorschriebe, das gleiche Schicksal bereiten würde. Damit wurde aber die im Grunde schon alte, jedoch noch nie zum Austrag gebrachte Frage aufgerollt: wie weit das Oberhaus in der Ablehnung von Gesetzesvorlagen der Regierung, die das Unterhaus gutgeheißen hat, überhaupt gehen darf? Nach weitverbreiteter Anschauung, die freilich durch kein geschriebenes Gesetz verbürgt ist, sondern nur Verfassungs- und Gewohnheitsrecht bildet, steht dem Unterhause als der Gesamtheit der vom Volke selbst gewählten Volksvertreter jedenfalls das alleinige Recht der Entscheidung in Steuer- und überhaupt in Finanzfragen zu. Der Gedanke lag daher nahe, der Bodensteuerreform den äußeren Charakter einer Finanzbill zu geben, um sie auch gegen den Willen der Lords zum Gesetz zu machen. Am sichersten schien dieser Erfolg erreichbar, wenn man die Reform mit dem Budget selbst inhaltlich und äußerlich in Zusammenhang brachte, so daß die neuen Steuern einen Teil der im Budget veranschlagten Einnahmen bildeten. Die Lords hätten dann, um die Reform zu hintertreiben, das Budget geradezu ablehnen müssen, da sie das Recht zu Abänderungen desselben unstreitig nicht besitzen. Dieses Ablehnungsrecht stritt ihnen die liberale Partei ab; man glaubte aber, daß dieses Recht gar keine Rolle spielen werde, weil die Lords von diesem alleräußersten und schwerwiegendsten Machtmittel Gebrauch zu machen sich scheuen müßten. Würden sie doch damit den Ast abzusägen sich anschicken, auf dem sie selbst sitzen. Denn die Lords wüßten sehr wohl, daß sie dadurch eine gewaltige Agitation gegen die Institution des Oberhauses als gesetzgeberischen Faktor heraufbeschwören würden, in der sie als Vertreter rein persönlicher Interessen dem Volkswillen schließlich unterliegen, ihres Vetorechtes entkleidet und zu dauernder politischer Ohnmacht verurteilt werden müßten. In diesem Sinne sagte der bodenreformerische Abgeordnete Trevelyan: man wisse nicht, ob das Haus der Lords der land values bill gefährlicher sei als diese dem Hause der Lords.

Betreffs der Bodensteuerreform selbst war man sich auf liberaler Seite klar, daß sie in zwei Teile zerfallen müsse: in ein Bodenabschätzungsgesetz und in einen Komplex gerechter und zweckmäßiger Bodensteuern selbst. Also ganz so wie bei dem

Versuch der schottischen Bodensteuerreform. Über diese Trennung sagte Campbell-Bannermann in seiner Rede vom 20. April 1907: „Indem wir vorschlagen, eine Abschätzung des Bodens, getrennt von den Gebäuden, vorzunehmen, ebnen wir den Weg zu einer Steuerreform in den Städten und vereinfachen wir den Enteignungsprozeß, indem wir feststellen, wieviel von den Bodenwerten auf Rechnung öffentlicher Aufwendungen fällt. Das ist ein unumgänglich notwendiger, vorbereitender Schritt.“ In der schottischen land values bill war die Definition der dem reinen Boden begrifflich scharf gegenübergestellten „Meliorationen“ wie folgt gegeben ¹⁾:

„a) Baulichkeiten, Gebäude oder bauliche Verbesserungen irgendwelcher Art, auf, in oder unter der Erde, Aufforstungen, Bäume und Maschinen;

b) Drainierungsarbeiten, Urbarmachungen, Aufschüttungen, Planierungen des Bodens usw., insofern solche Arbeiten nicht weiter als 20 Jahre zurückliegen.“

Der Anlaß, die Bodensteuerreform mit dem Budget in Verbindung zu bringen, bot sich der Regierung nun auf sehr einfache Weise durch die Entwicklung der Finanzlage. Während nämlich das Finanzjahr 1906/7 trotz der in diesem Jahre vorgenommenen Verringerung der Staatsschuld um 13 714 000 £ mit einem rechnungsmäßigen Überschuß von 5 399 000 £ und das Finanzjahr 1907/8 mit einem solchen von 5,2 Mill. £ (3,7 Mill. Mehreinnahmen über den Voranschlag und 1½ Mill. Minderausgaben) abschlossen, die nach gesetzlicher Vorschrift zur systematischen Schuldentilgung Verwendung zu finden hatten, machte schon für das Finanzjahr 1908/9 die Bilanzierung des Budgets Schwierigkeiten wegen des großen, kostspieligen Projekts der Altersfürsorge. Dazu kam der Rückgang des Kurses der Konsols, der den damaligen Schatzkanzler Asquith zu der Erklärung veranlaßte, daß die Regierung sich der unmittelbaren Verpflichtung gegenüber sehe, den Nationalkredit wieder zu heben und zu stärken. In der Lage der Dinge erkenne sie eine ernste Schwierigkeit auch für die Allgemeinheit. Die weitere Verringerung der Staatsschuld sei eine der höchsten Pflichten der Regierung, aber hinter alledem liege das noch uneroberte Gebiet der Sozialreform. Er sei kein Sozialist, aber es gebe nichts, was so

¹⁾ Nach Mitteilung von Pohlman in der „Bodenreform“, Heft 14, vom 20. Juli 1908.

dringend nötig sei wie die sozialen Reformen bezüglich der Altersversorgung. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage könne man freilich nur stufenweise darin vorwärts schreiten. Die Grundlage für diese brennendste aller Fragen der sozialen Reform müsse noch vor Schluß der nächsten Tagung gelegt werden. Daher könne nichts unternommen werden, was eine dauernde Herabsetzung der Einnahmen zur Folge haben könne. Von diesem Gesichtspunkte aus schlug er Finanzmaßregeln vor, die einen durchaus sozialpolitischen Charakter trugen, nämlich eine Herabsetzung der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen 2000 £ jährlich nicht überstiege, von 1 sh auf 9 pence pro £, dagegen eine Erhöhung der Staffeln der Nachlaßsteuer von Vermögen im Werte über 150 000 £. Dadurch werde einerseits ein Ausfall von 2 Mill. £, andererseits eine Mehreinnahme von 600 000 £ erzielt werden. Da nun die Einnahmen für 1907/8 auf 144 190 000 £, die Ausgaben auf 140 957 000 £ veranschlagt waren, so daß sich ein Überschuß von 3 233 000 £ ergab, so wurde dieser durch die gedachten, vom Parlamente gutgeheißenen Steuermaßnahmen auf 1 833 000 £ herabgemindert. Davon wurden 1 ½ Mill. zur Schuldentilgung, die zugleich auf den Kurs der Konsols infolge des freihändigen Ankaufs zum Tilgungszwecke günstig einwirkt, der Rest für unvorhergesehene Ausgaben bestimmt. Die Schuldentilgung für 1908/9 belief sich danach auf den enormen Betrag von fast 15 Mill. £, von dem Asquith betonte, daß er in der englischen Geschichte einzig dastehe.

Für das nächste Finanzjahr, 1909/10, stellte Asquith einen für die Zwecke der Altersversorgung zu verwendeten Überschuß von 1 ½ Mill. £ in Aussicht, während für das letzte Quartal des laufenden (1. Januar bis 31. März 1909) ein Betrag von 1,2 Mill. £ als mit den Altersrenten zu machender Anfang eingestellt waren. Bei Aufstellung des Voranschlages für das folgende Finanzjahr 1909/10 durch den neuen Schatzkanzler Lloyd-George ergab sich jedoch ein Gesamtbetrag der Ausgaben von 165 590 000 £ gegenüber einem solchen der Einnahmen von 148 390 000 £, so daß ein budgetmäßiges Defizit von 17 200 000 £ vorlag. Von den Ausgaben entfielen 1 438 000 £ auf neue Zwecke, davon 50 000 auf die in der Bodensteuerreform vorgesehene Abschätzung des reinen Bodenwertes.

Zu diesem unerfreulichen Ergebnis kam nun aber noch ein rechnungsmäßiges Defizit beim Abschluß des Finanzjahres 1908/9

in Höhe von 714000 £, da die wirklichen Einnahmen nur 151578000 £, die wirklichen Ausgaben dagegen 152292000 £ betragen hatten. Zugleich wuchsen die Jahreskosten der Altersrenten in der öffentlichen Schätzung bis auf 8 Mill. £ vorläufig und auf 12—15 Mill. £ für später an. Der neue Schatzkanzler nannte dieses Ergebnis ein „niederschmetterndes“. Der Hauptgrund für die unerwarteten Schwierigkeiten dieser Budgetbilanzierung wird aber in England nicht gern offen ausgesprochen. Er liegt in der starken Flottenvermehrung und den damit zusammenhängenden Ausgaben für Landesverteidigung. Die Kosten der raschen Vermehrung der Dreadnoughts und der Anlegung, Erweiterung und Verbesserung von Festungswerken und Kriegshäfen kommen in der starken Ausgabenvermehrung zum Ausdruck. Es sei daran erinnert, daß von allen Ländern nächst Frankreich, das darin unübertroffen an der Spitze steht, England den größten Teil seiner Ausgaben für Flotte und Heer verwendet. Nach einer Aufstellung des französischen Finanzministers Cochéry verwenden nämlich von ihren gesamten Ausgaben zur militärischen Zwecken: Österreich-Ungarn 17 %, Deutschland 21 %, Italien 22 %, Rußland 25 %, England 29 %, Frankreich 35 %. Der englische Marineetat für 1908/9 brachte allein an Schiffsneubauten eine Mehrausgabe von ca. 5 Mill. £. Außerdem hat freilich an der ungünstigen Gestaltung der englischen Finanzen auch die im Jahre 1908 erfolgte Herabsetzung der Zuckersteuer auf die Hälfte mit Schuld, zu der sich die Regierung entschloß, weil ihre aus Anlaß des südafrikanischen Krieges erfolgte Erhöhung eine sehr unpopuläre Maßnahme war. Der dadurch für das Jahr 1908/9 verursachte Ausfall von 3,4 Mill. £ war aber sehr empfindlich. Nebenher ging auch eine Herabsetzung des Stempels auf Seeversicherungspolizen, die einen Ausfall von 20000 £ brachte.

Bei der Beratung der Ende April 1909 eingebrachten Finanzbill erhöhte sich, wie hier vorausgeschickt werden muß, das Defizit von 17200000 £ noch auf 18067000 £ infolge der Abänderungen, die das Unterhaus daran vornahm. Die Regierung machte nämlich das Zugeständnis, die Hälfte des Ertrages der neuen Bodensteuern den Gemeinden zu überweisen, wodurch die staatliche Einnahme daraus sich um 300000 £ verringerte. Andererseits wurden die Kosten der Bodenwertabschätzung um 200000 £ erhöht und endlich traten noch Berichtigungen der Schätzung laufender Ausgaben mit der Wirkung einer Erhöhung der letzteren

um 367 000 £ hinzu. Sonach stieg das gesamte budgetmäßige Defizit auf 18 067 000 £ oder 361 340 000 M. Es war für die Engländer ein Trost, daß das Deutsche Reich mit seinem Mehrbedarf von jährlich 500 Mill. M. in dieser Hinsicht eine Überlegenheit zeigte, die man uns jenseits des Kanales neidlos gönnt. Im Budget für 1909/10 waren die Altersrenten mit 8 750 000 £ angesetzt, die Marineausgaben um 3 Mill. £ erhöht. Endlich trat in ihm auch der Einfluß der ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen zutage, indem z. B. die Einnahmen aus der Besteuerung alkoholischer Getränke deshalb niedriger angesetzt werden mußten. Der Alkohol bringt aber nahezu ein Drittel der Einnahmen des englischen Budgets auf.

Bei der Frage der Deckung dieses gewaltigen Defizits hätte die Regierung den Weg beschreiten können, die neben dem Anleihewege zur Bestreitung der Kosten des südafrikanischen Krieges eingeführten und später wieder abgeschafften indirekten Steuern wieder einzuführen. Außer der schon erwähnten Zuckersteuer wären dafür in Betracht gekommen: der Kohlenausfuhrzoll, der Getreideeinfuhrzoll von 1 sh pro Quarter (gleich 290 l) und der Teezoll. Die Tee- und Zuckerhändler rechneten bereits so stark mit diesen Maßnahmen, daß sie sehr große Versicherungsprämien gegen dieses Risiko einsetzten. Die liberale Regierung schlug jedoch diesen rein fiskalischen Weg nicht ein, sondern unternahm es, die Deckung aus höheren Gesichtspunkten zu erzielen. Ihr Finanzprogramm war ein sozialpolitisch durchdachtes. Zur sozialen Reform, die ebenso wie die Flottenvermehrung — und zwar wie die obigen Ziffern beweisen, in weit höherem Maße als diese — die Erschließung neuer Einnahmequellen notwendig machte, sollten die Mittel im Wege einer neuen sozialpolitisch zugeschnittenen Besteuerung gewonnen werden. Soziale Zwecke durch eine soziale Besteuerung zu verwirklichen, schien ihr ebenso logisch wie gerecht und zweckmäßig. Daher wurde vorgeschlagen, jenen Mehrbedarf der Marine von 3 Mill. £, durch eine entsprechende Herabsetzung der Schuldentilgungsrate dieses Finanzjahres zu decken, den übrigen Mehrbedarf aber aufzubringen durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern unter maßgebenden sozialpolitischen Gesichtspunkten, die in folgendem Programm konkreten Ausdruck fanden. Zunächst wird eine Erhöhung der Einkommensteuer vorgeschlagen. Vom Einkommen soll, wenn es 3000 £

jährlich übersteigt, 1 sh 2 pence vom £, und bei Einkommen über 5000 £ von dem 3000 £ übersteigenden Betrage ein Zuschlag von 6 pence pro Pfund erhoben werden. Dagegen darf bei Einkommen unter 500 £ für jedes Kind unter 16 Jahren ein Abzug von 10 £ gemacht werden. Ferner wird die Erbschaftssteuer durch stärkere Progression der Nachlaßsteuer (estate duty) bei Nachlässen im Werte von 5000 £ an um 1—5% sowie durch Steigerung der Erbanfallsteuer — die vom einzelnen Erbteil erhoben wird — erhöht. Sodann folgen die unten dargestellten neuen Bodensteuern. Die Kraftwagen werden gleichfalls stärker besteuert, doch soll der Mehrertrag zur Verbesserung der Landstraßen verwendet werden. Diese letztere Besteuerung wird zugleich auf Irland, wo sie noch nicht besteht, ausgedehnt. Weiter folgen starke Erhöhungen der Schanklizenzsteuer, der Branntwein- und Tabaksteuer und endlich eine Verdoppelung (von $\frac{1}{2}$ auf 1%) der Stempelsteuer auf Verkaufsurkunden einschließlich solcher über börsenmäßig gehandelte Wertpapiere.

Diese Steuererhöhungen und neuen Steuern sollten nach den bei Gelegenheit der parlamentarischen Verhandlungen verbesserten Schätzungen im Finanzjahre 1909/10 einbringen:

1. Steuer auf Kraftwagen u. Motorräder	260 000	£
2. Steuer auf Petroleum f. Kraftwagen u. Motorräder	340 000	"
3. Einkommensteuer	3 200 000	"
4. Erbschaftssteuern	4 150 000	"
5. Stempelsteuern	900 000	"
6. Schanksteuern	2 100 000	"
7. Neue Bodensteuern	600 000	"
8. Branntweinsteuer	800 000	"
9. Tabaksteuer	1 900 000	"
	Sa. 14 250 000	£
Dazu die Verminderung der Schuldentilgung	3 000 000	"
	Sa. 17 250 000	£

Um nun auch noch die, wie oben erwähnt, während der Unterhausberatung eingetretenen Vermehrungen des Defizits zu decken, wurden die Schuldentilgung dieses Jahres um weitere 500 000 £ und der Posten für unvorhergesehene Ausgaben um 117 000 £ vermindert, ferner die Einnahmen aus der Postverwaltung um 200 000 £ höher geschätzt, so daß die insgesamt fehlenden 18 067 000 £ sonach ziffermäßig voll gedeckt erschienen.

Diese ganze Steuerreform hat einen ausgesprochenen sozialen, aber nichts weniger als sozialistischen Charakter. Denn auch die Volksmasse ist zur Mittragung der Last herangezogen, nur in geringerem, nämlich in folgendem Maße: Von den neuen Steuern und Steuererhöhungen im Gesamtbetrage von $14\frac{1}{4}$ Mill. £ entfallen 8 850 000 £, nämlich die Erträge der oben unter 1—5 aufgeführten Steuern, außerdem aber auch diejenigen der neuen Bodensteuern, insofern sie das arbeitslose Einkommen aus Grundrente zum Steuerobjekt haben, mit 0,6 Mill., mithin 9 450 000 £ ausschließlich auf die starken Schultern der besitzenden Klassen. Auf die Volksgesamtheit entfallen dagegen die Mehreinnahmen aus der Branntwein- und Tabakbesteuerung mit zusammen 2,7 Mill. £. Bei der Schanklizenzensteuererhöhung — Ertrag 2,1 Mill. £ — kommt es auf das Gelingen der Überwälzung an, ob sie eine Spezialgewerbsteuer der Ausschenker oder eine Massenverbrauchssteuer sein wird. Die Erfahrung spricht dafür, daß wenigstens mit der Zeit das letztere der Fall sein würde, wodurch die Volksbelastung auf 4,8 Mill. stiege. Ohne die neuen Bodensteuern entfielen also rund $\frac{2}{3}$ der neuen Einnahmen auf die starken, $\frac{1}{3}$ auf die schwachen Schultern, abgesehen davon, daß die ersteren als Teil der Volksgesamtheit die Massenverbrauchssteuern doch auch mit aufbringen helfen, wodurch sich ihr Gesamtanteil an der Steuerlast auf noch etwas über $\frac{2}{3}$ erhöht. Was aber das den schwachen Schultern vorzugsweise zur Last fallende Drittel anlangt, so handelt es sich dabei nicht um die Besteuerung notwendigen Lebensbedarfes, sondern nur um diejenige von Objekten des Massenluxus, hinsichtlich deren also eine Verbrauchseinschränkung am leichtesten durchführbar ist. Dagegen ist bei unserer deutschen Reichssteuerreform von 1909, die zum Vergleich heranzuziehen von Interesse ist, das Verhältnis folgendes. Von 419,5 Mill. M. neuen und erhöhten Steuern und Zöllen entfallen höchstens 74,5 Mill. auf die starken Schultern (nämlich Effekten-, Wechsel-, Scheck-, Talonstempel- und Schaumweinsteuer), dagegen 305 Mill. auf die Volksgesamtheit (nämlich die Einnahmen aus Branntwein, Bier, Tabak, Kaffee, Tee, Beleuchtungsmitteln und Zündwaren). Beim Grundstücksstempel mit 40 Mill. ist die Unterscheidung undurchführbar. Der Rest von 80,5 Mill. M. wird aufgebracht durch Nichterabsetzung der Zuckersteuer und Nichtaufhebung der Fahrkartensteuer sowie durch Erhöhung der Ma-

trikularbeiträge und Schmälerung der Erbschaftssteuerteile der Einzelstaaten.¹⁾

Es war ein kluger Schachzug der englischen Regierung, daß sie die Einnahmen aus den neuen Bodensteuern so niedrig ansetzte. Ihr leitender Gedanke war dabei der, daß die Lords, die zur Ablehnung des Budgets nach liberaler Auffassung freilich überhaupt kein Recht haben, wenn sie trotzdem ein solches Recht sich würden anmaßen wollen, jedenfalls vor der Verantwortung zurückschrecken würden, um bloßer 600 000 £ willen das ganze Budget scheitern zu lassen und das ganze Land dadurch in die größte Verwirrung und Unsicherheit zu stürzen. Die Hauptsache war für die Regierung, die Abschätzung des gesamten reinen Bodens und die Prinzipien der neuen Bodenbesteuerung durchzusetzen. Das war die Aufgabe ihres Budgets für 1909/10. War dies erst gelungen, so konnte man auf dieser Grundlage die neue Bodenbesteuerung weiterhin ausgestalten, daß sie zu einem Grundpfeiler des englischen Steuersystems, neben der Einkommen- und Erbschaftsbesteuerung, den Finanzzöllen und Alkoholsteuern wurde, und daß das finanzpolitische Prinzip in Ansehung ihrer ebenso zu seinem Rechte kam wie das sozialpolitische. Nach der englischen Verfassung und Tradition — beides fällt zumeist zusammen — ist die Regierung verantwortlich für die Finanzen des Landes. Im Budget, dem Voranschlag für das neue Finanzjahr, kommt diese Verantwortlichkeit zum konkreten Ausdruck. Die Regierung trägt sie dem Unterhause gegenüber, das seinerseits das entscheidende Wort über das Budget zu sprechen hat. Hier, im Budget und in dessen Vertretung vor dem Unterhause, entfaltet sich daher die eigentliche Regierungskunst der jeweiligen Machthaber. Das Budget ist der finanzielle Ausdruck ihres gesamten Regierungsprogramms. Es mußte daher auch die Grundzüge der Bodenreform in sich aufnehmen, welche die liberale Partei auf ihr Banner geschrieben hatte.

Dabei sei auf eines besonders hingewiesen. Nach der Auffassung der liberalen Partei Englands, die sich mit aller Entschiedenheit zur Bodenreform bekannt hat, ist diese ein integrierender Bestandteil der sozialen Reform. Man kann nach dieser Auffassung nicht Sozialpolitiker sein, ohne zugleich boden-

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung der geschätzten Erträge bei Linschmann, die Reichsfinanzreform von 1909, hinter S. 178.

reformerisch gesinnt zu sein, und umgekehrt. Die soziale Reform will den schwächeren Schichten der Bevölkerung emporhelfen. Sie steht dabei der Tatsache gegenüber, daß eine durch die schwere Berufsarbeit der Pächter, Landarbeiter usw., aber auch der städtischen Mieter aufgebrachte, auf rund 2 Milliarden Mark jährlich geschätzte Grundrente den eine verhältnismäßig sehr kleine Zahl innerhalb der großen Volksgesamtheit bildenden Eigentümern des britischen Bodens ohne irgend eine Arbeitsleistung oder einen sonstigen Verdienstitel derselben, lediglich kraft ihres — in rechtsgeschichtlichem Lichte betrachtet oft recht bedenklichen — Eigentumsrechtes am Boden zufließt. Diesen Ausfluß der englischen Bodenrechtsverhältnisse können und wollen die Vertreter der sozialen Reform in Großbritannien nicht ignorieren, ebensowenig sich mit irgendwelchen schönen Redensarten darüber hinwegsetzen. Diese Verhältnisse haben nach ihrer Ansicht wesentlich mit Schuld an der hilflosen und schwachen Lage des größten Teiles der Volksgesamtheit. Daher ist ihnen die Reform der Bodenverhältnisse ein Kernstück der Sozialpolitik und erscheint ihnen das System einer Bodenbesteuerung, welche die Eigentumsverhältnisse und insbesondere die Verteilung des Bodeneigentums selbst völlig unangetastet läßt und nur einigermaßen einen Ausgleich schaffen will zur Beseitigung ihrer schädlichsten Wirkungen, und dies auch nur auf einem beschränkten Gebiete, nämlich dem der Verteilung der Steuerlast bei Aufbringung der Mittel zur Deckung des öffentlichen Bedarfes, nur als eine maßvolle soziale Reform und nichts weniger als „sozialistisch“ oder „revolutionär“. In diesem Sinne erklärte bereits Campbell-Bannermann: „Was für Leute sind wir denn eigentlich? Wir sind nicht extrem oder revolutionär, obwohl wir nicht vor einschneidenden Reformen zurückschrecken. Wir denken nicht an Raub und Konfiskation, sondern nur an die Befreiung des Landes von Gesetzen, die auf Konfiskation hinauslaufen.“

Diese Identifizierung von Bodenreform mit sozialer Reform ist in Deutschland nichts weniger als geläufig, obwohl die Bodenverhältnisse hier, bei aller Verschiedenheit von den englischen, keine geringeren Mißstände aufweisen als dort. Wenn die große Masse der schwächeren Schichten bei uns durch diese Übel auch noch so schwer leidet, so gilt doch für manche — namentlich auch Gelehrte — „Bodenreform“ als etwas, wovor man einen

Bogen machen muß, auch wenn sie auf dem Wege der sozialen Reform liegt, den man bewußt verfolgt, ja auch wenn dieselben Leute sich mit Stolz Sozialreformer nennen oder doch zum mindesten mit Entrüstung dagegen protestieren würden, sie von den Anhängern der „sozialen Reform“ auszunehmen. Es muß hier genügen, auf diese Verschiedenheit der Denkweise hinzuweisen, um den Charakter der englischen Bodensteuerreformbewegung richtig zu würdigen. Wie stark müssen in England die Massen von dieser identifizierenden Überzeugung durchdrungen sein, da es die Regierung gewagt hat, gerade die Bodensteuerreform zur Machtprobe zwischen der bisher von der großen Mehrheit des Volkes getragenen liberalen Partei und dem konservativen Oberhause zu machen! Selbst wenn ihr diese Probe diesmal mißlingen sollte, so beweist doch schon ihr zielbewußter, energischer Versuch, wie stark die bodenreformerischen Gedanken im britischen Volke Wurzel geschlagen haben. Dem Volke ist unschwer klar gemacht worden, daß die Mittel zur Durchführung sozialer Reformen — Altersversorgung usw. — am natürlichsten und einfachsten gewonnen werden, indem man einen bescheidenen Teil des arbeitslosen Einkommens, das als Milliarden tribut der — im weitesten Sinne — arbeitenden Klassen an die Monopolisten des Bodeneigentums fließt, hierzu verwendet. Die Entlastung der schwachen mit Hilfe der starken Schultern — diese hohe Aufgabe schließt soziale Reform, Bodenreform und Bodenbesteuerung ungetrennt und untrennbar in sich. Soweit aber der Mehrbedarf des englischen Budgets verursacht ist durch Vermehrung der Marineausgaben, erscheint es den Liberalen vollends gerecht, daß die Lords, die wie kein anderer nach neuen Dreadnoughts gerufen haben, und deren sieben Achtel des nutzbaren Bodens umfassender Eigentumsbesitz durch sie geschützt werden soll, als erste ihren schweren Geldsäckel auftun, um die Kosten bezahlen zu helfen.

Betrachten wir nun in Kürze die wichtigsten Phasen und Momente des mit der Einbringung der Finanzbill beim Unterhause entfesselten Kampfes. Am 30. April hielt der neue Schatzkanzler Lloyd George seine fünfstündige Budgetrede, in der er zugleich die Richtlinien der zukünftigen Sozialpolitik darlegte. Er rührte in betreff der neuen Bodensteuern aus, daß sie zuerst wenig einbringen, aber mit der Zeit sehr gute Erträge liefern würden, ohne je als drückende Härte empfunden werden zu können. Es

folgte die erste Lesung der Finanzbill, die am 5. Mai durch Zwangsschluß beendet wurde. Am 7. Juni begann der Kampf um die zweite Lesung. Nach einer viertägigen Redeschlacht wurde der Antrag der Opposition, die zweite Lesung um 3 Monate hinauszuschieben (nach der parlamentarischen Technik die übliche Form für einen Ablehnungsantrag), mit 306 gegen 209 Stimmen abgelehnt. Die Arbeitervertreter stimmten mit der Mehrheit, die Iren, um von der Regierung noch mehr Zugeständnisse herauszuschlagen, dagegen. Aber erst am 21. Juni konnte die Beratung der einzelnen Paragraphen beginnen, die sich durch Einbringung und Diskutierung einer Fülle von Amendements in eine ganz unerhörte Länge zog. Der Kernpunkt der Verteidigung der Vorlage durch den Premierminister Asquith war: Die Regierung habe im Budget versucht, die nötigen Mittel aus denjenigen Quellen zu beschaffen, die diese Mittel aufbringen könnten, ohne den Wohlstand des Landes mit Strafe zu belegen, ohne die Industrie zu belästigen und ohne notwendige und einfache Genuße des Volkes zu beeinträchtigen. Der Hauptteil der Last werde auf die Schultern fallen, die sie am besten vertragen könnten. Die Opposition möge einen gerechteren und besseren Weg zeigen als den vorgeschlagenen. — Die Opposition erwog ihrerseits lange Zeit ernstlich den Plan, nur die Bodensteuern abzulehnen, alles übrige dagegen zu genehmigen. Man sieht auch hieraus wieder, wie sehr die Bodensteuern den Kern der ganzen Vorlage bildeten. Sie ging dabei von der Erwägung aus, durch die Streichung der 600 000 £, auf welche diese Steuern veranschlagt waren, werde die Bilanzierung des Budgets nicht wesentlich beeinträchtigt. Mittels etwas stärkerer Einnahmen aus der Erbschaftsbesteuerung könne die Differenz schon ausgeglichen werden. Daher könne diese Streichung auch nicht als ein Eingriff der Lords in das Steuerbewilligungsrecht des Unterhauses angesehen werden. Indessen kam die Opposition doch schließlich zu dem vorsichtigeren Standpunkt: *principiis obsta!* Sie legte sich nun auf die Taktik der Verschleppung der Lesung durch eine Unmasse von nicht ernst gemeinten Abänderungs-, namentlich Abschwächungsanträgen. Ende Juni hatte man von den 67 Textseiten der Regierungsvorlage glücklich die erste gelesen.

Von besonderem Interesse ist, daß bei der Beratung der Zuwachssteuer auch hier der alte Vorwurf laut wurde, die

Regierung müsse dann bei Wertverminderung eine Entschädigung gewähren.¹⁾ Ferner der Streit um die Beteiligung der Gemeinden, die ja, wie oben erwähnt, sich gleich nach den Wahlen bei der neuen Regierung als erste Anwärter auf die Zuwachssteuerquelle gemeldet hatten, an den Erträgen der Bodensteuern. Unter anderem wurde beantragt, den ganzen Steuerertrag den Gemeinden zuzuwenden, bis schließlich die Regierung sich mit der Mehrheit, wie schon erwähnt, auf Teilung je zur Hälfte einigte. Auch das angeblich gefährdete Interesse der Landwirtschaft mußte erhalten. Die Opposition wollte landwirtschaftlich genutzten Boden gänzlich von der neuen Besteuerung ausgeschlossen haben. Die Regierung mußte ihre Sympathie für die Landwirtschaft durch eine Reihe von Zugeständnissen bezeugen, die aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich sind. Denn die landwirtschaftlichen Interessen repräsentieren auch in England eine gewaltige Macht und es genügt auch dort nicht, sie genügend zu schonen, sondern diese Schonung muß auch noch im einzelnen zu ganz besonders anschaulichem Ausdruck kommen.

Am 23. Juni fand eine große Kundgebung der Börsen-, Bank- und sonstigen Finanzinteressenten gegen die Vorlage statt, an der sich auch gleichinteressierte Liberale und Freihändler beteiligten. Hauptredner waren die Lords Rothschild und Avebury und Viscount Goschen — drei große Namen in England. Im Juni erhielt die Opposition auch Unterstützung durch ein — großes Aufsehen erregendes — öffentliches Schreiben des früheren liberalen Premierministers Lord Rosebery gegen das Budget. Es hieß darin: das Budget sei überhaupt kein Budget, sondern eine soziale und politische Revolution von der größten Bedeutung. Die neue Bodenbesteuerung sei ein ganz verfassungswidriger politischer Kniff. Das Volk müsse befragt werden und es sei zu bedauern, daß die englische Verfassung kein Volksreferendum kenne. Diesem Schreiben schloß sich die Rede desselben Staatsmannes (übrigens eines Schwiegersohnes des Lord Rothschild) in Glasgow am 10. September an, worin er die Bestimmungen der Vorlage über die Bodenbesteuerung als die „verdächtigsten von allen“ bezeichnete. Sie sind ihm die erste Stufe zur Verstaat-

¹⁾ Lord Rosebery wies darauf hin, daß nach den Einkommensteuerschätzungen von 1879 u. 1907 das Einkommen aus Boden von 60 auf 42½ Mill. £ gesunken sei.

lichung des ganzen Bodens. Aber auch als Freihändler, der nach dieser Lehre Steuern auf das, was zur Existenz und zur Produktion notwendig ist, verabscheuet, ist er erstaunt, wie eine freihändlerische Regierung den Boden, der doch das zur Existenz und Produktion allernotwendigste ist, zu besteuern wagt. Die Ausnahmebehandlung des Bodens rechtfertige man damit, daß seine Existenz nicht seinem Eigentümer verdankt werde, daß seine Menge beschränkt und daß sein Wert zu keinem Teile irgendwelchen Arbeiten oder Aufwendungen seines Eigentümers zu verdanken sei. Der dritte dieser Gründe sei an sich falsch. Aber diese drei angeblichen Besonderheiten träfen auf jede Art von Eigentum zu, z. B. auf die englischen Konsols oder auf die Eisenbahnen. Konsols würden nur in beschränkter Menge und nur vom Staate emittiert. Ihr Kurswert hänge von der Tüchtigkeit der Regierung und nicht von Leistungen ihrer Eigentümer ab. Nebenbei bemerkt, sei er nie so niedrig gewesen wie augenblicklich! Wenn A und B ein jeder 5000 £ erben, A sein Erbe in Boden anlegt und sich mit einer kleinen Rente daraus begnügt, weil er hofft, daß eines Tages dieser Boden wertvoller geworden sein wird und er ihn dann mit Gewinn verkaufen kann, B dagegen sich Konsols kauft und etwa 150 £ jährlich daraus bezieht — wie kommt der Staat dazu, dem ersteren im Verkaufsfalle $\frac{1}{5}$ der Wertsteigerung zu nehmen, während der letztere weder Einkommen- noch sonstige Steuer, noch im Verkaufsfalle etwas anderes als den gewöhnlichen Verkaufsstempel bezahlt? Wie verträgt sich das mit der Gerechtigkeit und mit der Sicherheit des Eigentums und wie kann man zu verhüten hoffen, daß derartige Besteuerungsgrundsätze schließlich auf jede Art von Eigentum ausgedehnt werden? Die Zuwachssteuer sei daher eine im höchsten Grade ansteckende Steuer. Die neuen Bodensteuern seien nur sehr niedrig im Budget angesetzt, aber nach Äußerung der Regierung „der Erweiterung fähig“. Sie seien aber gerade so winzig wie ein Dum-Dum-Geschoß, das in den Körper eindringt und nur ein kleines Loch macht, aber wenn es tiefer kommt, „erweitert“ es sich und tötet das Opfer. So Lord Rosebery mit weit mehr Witz als Geist und mit kaum mehr Herz, insofern er die Abwälzung der neuen Bodensteuern durch die Grundherren, deren er selbst einer der größten und mächtigsten ist, auf die Pächter und Landarbeiter in Aussicht stellte.

Asquith konnte demgegenüber darauf hinweisen, daß der

Lord vor 15 Jahren in der Frage der Grundwertbesteuerung genau die entgegengesetzte Auffassung öffentlich vertreten hatte. Die Einwendungen Lord Roseberys hatte aber der Handelsminister Churchill in seiner Edinburger Rede vom 17. Juli gleichsam schon im voraus widerlegt. Er führte sehr fein aus:

„Das Bodenmonopol ist zweifellos nicht das einzige, aber es ist das größte von allen Monopolen, ist ein ewiges (perpetual) und ist die Mutter aller anderen Arten von Monopolen. Es ist ferner richtig, daß unverdienter Wertzuwachs an Boden nicht die einzige Art von unverdientem Gewinn ist, den sich jemand verschaffen kann. Aber er ist die hauptsächlichste Form von unverdientem Wertzuwachs, der Vorgängen entstammt, welche dem öffentlichen Wohle positiv schädlich sind. Boden, der eine Notwendigkeit für die menschliche Existenz, der die ursprüngliche Quelle allen Reichtums ist, der in seiner Ausdehnung durchaus beschränkt und in geographischer Hinsicht festgelegt ist — Boden unterscheidet sich von allen anderen Arten von Eigentum in diesen ersten und wichtigsten Hinsichten. Nichts macht mehr Vergnügen als die Beobachtung der Anstrengungen unserer monopolistischen Gegner, zu beweisen, daß andere Arten von Eigentum und von Wertzuwachs genau dieselben und in jeder Hinsicht dem unverdienten Wertzuwachs an Boden gleichartig seien. Sie reden zu uns von dem wachsenden Gewinne eines Arztes oder Anwalts durch die Vermehrung der Bevölkerung in den Städten, in denen sie leben. Sie reden von den Gewinnen einer Eisenbahn infolge Zunahme der Wohlhabenheit und der wirtschaftlichen Tätigkeit in den Gegenden, die sie durchläuft. Sie sprechen uns von den Gewinnen aus der Kurssteigerung von Zinspapieren und Aktien, sogar aus dem Verkauf von alten Gemälden und Kunstwerken, und fragen uns: müßten nicht alle diese Arten von Gewinn auch besteuert werden? Indessen wie irreführend und falsch sind alle diese Analogien! Die Glücksgewinne, die manche Leute mit künstlerischen Gaben imstande sind, durch den Verkauf eines alten Gemäldes, eines Van Dyk oder Holbein, zu erzielen, mögen hier und da sehr beträchtlich sein. Aber Gemälde liegen nicht auf jedermanns Wege. Sie legen auch keinen Zoll auf jemandes Arbeit. Sie greifen in keinen von den schöpferischen Prozessen ein, von welchen das materielle Wohlbefinden von Millionen abhängt. Und wenn Kurssteigerungen von Zinspapieren oder Aktien ihren glücklichen Besitzern Profite bringen, weit hinaus über das, was sie erwartet oder gar verdient haben, so ist nichtsdestoweniger dieser Gewinn nicht dadurch geerntet worden, daß man der Gesellschaft Boden vorenthalten hat, den sie nötig braucht, sondern im Gegenteil — vom reinen Börsenspiel abgesehen, wurde er geerntet durch Unterstützung der Industrie mit dem Kapital, ohne das sie

nicht vorwärts gebracht werden kann. Wenn eine Eisenbahn größere Gewinne macht, so geschieht es gewöhnlich deshalb, weil sie mehr Güter und Reisende befördert. Wenn ein Arzt oder Anwalt sich einer besseren Praxis erfreut, so deshalb, weil der Arzt mehr und zahlungsfähigere Patienten behandelt und der Anwalt mehr und bedeutendere Rechtssachen bei den Gerichten vertritt. In jedem Falle leisten der Arzt und der Anwalt Dienste für ihre Gebühren, und wenn der geleistete Dienst zu gering ist oder die Gebühren zu hoch sind, so treten andere Ärzte und Anwälte mit ihnen in freien Wettbewerb. Da gibt es beständige Dienstleistungen und beständigen Wettbewerb. Da gibt es kein Monopol, keine Verletzung öffentlichen Interesses, kein Hindernis für den allgemeinen Fortschritt. Man vergleiche diese gesunden Vorgänge mit der Bereicherung, die ein landlord erfährt, der zufällig ein Stück Land an der Peripherie oder im Zentrum einer unserer Großstädte besitzt und der rührigen Bevölkerung rings umher zusieht, welche die Stadt an jedem Tage größer, reicher, wohllicher, berühmter macht, und der dabei still sitzt und nichts tut. Wege und Straßen werden angelegt, Eisenbahnen gebaut, elektrisches Licht macht die Nacht zum Tage, elektrische Bahnen sausen hin und her, Wasser wird aus Reservoirs hundert Meilen weit vom Gebirge hergeleitet — und während der ganzen Zeit sitzt der landlord still. Jeder dieser Fortschritte wird durch Arbeit bewerkstelligt und auf Kosten anderer Leute. Viele der wichtigsten werden auf Kosten der Gemeinde und der Steuerzahler ausgeführt. Auch nicht zu einer einzigen von all diesen Verbesserungen trägt der Bodenmonopolist als solcher bei und doch wächst durch eine jede von ihnen der Wert seines Bodens erheblich. Er leistet der Gesellschaft keinen Dienst und steuert nichts zur allgemeinen Wohlfahrt bei, selbst nicht zu der Entwicklung, aus der seine Bereicherung entspringt.“

Aus dem reichen Inhalte der übrigen Rede sei nur die Erwähnung der Tatsache wiedergegeben, daß in Glasgow gegenwärtig 120 000 Menschen in einzimmrigen Wohnungen hausen!

Außer Lord Rosebery fiel aber auch ein Teil der liberalen Unterhausmitglieder, 25 an der Zahl, die selbst stark mit Landbesitz begütert sind, der eigenen Partei in die Flanke. Erst am 7. Oktober früh 2 Uhr wurde die Einzelberatung im Unterhause, das sich nach seinem Brauche selbst als Beratungskomitee konstituiert hatte, geschlossen. In dritter Lesung wurde die Finanzvorlage sodann am 4. November mit 379 gegen 149 Stimmen unter Stimmenthaltung von drei ministeriellen Abgeordneten sowie aller irischen Nationalisten angenommen. Zwei Ministerielle stimmten mit der Opposition, 18 fehlten. Am 22. November begann das

Oberhaus die Lesung der Vorlage. Im Lande hatten sich inzwischen eine Budgetliga und eine Antibudgetliga gebildet, die auf das Volk mit allen Kräften und Mitteln einzuwirken suchten. Von den 618 Peers des Oberhauses sind kaum mehr als 100 politisch liberal gesinnt. Vor allem ist aber das Großgrundbesitzinteresse hier durchaus vorherrschend. Trotzdem war es lange sehr zweifelhaft, ob das Oberhaus es wagen würde, die Verantwortung für das Scheitern des Budgets auf sich zu nehmen und damit zugleich das Unterhaus zur Austragung des alten Streites um das Steuerbewilligungsmonopol des letzteren herauszufordern. Am 30. November nahm dann das Oberhaus den oben mitgeteilten Antrag Lansdowne mit 350 gegen 75 Stimmen an, worauf das Unterhaus den gleichfalls bereits im Wortlaut aufgeführten überaus scharfen Protestbeschluß faßte. Anfang Dezember teilte Asquith dem Unterhause mit, daß er dem Könige geraten habe, das Unterhaus sobald als möglich aufzulösen, und daß der König diesen Rat angenommen habe. Er fügte hinzu, daß, wenn die Liberalen siegten, es ihre erste Handlung sein werde, alle in der Finanzbill enthaltenen Steuern mit Wirkung von jener laufenden Woche an weiterzuerheben und alle bisherigen Steuereinziehungen und -Zahlungen für rechtmäßig zu erklären. Die Auflösung wurde darauf auf den 10., der Beginn der Neuwahlen auf den 14. Januar 1910 festgesetzt.¹⁾

Welches waren nun die Einwendungen, die die konservative Opposition gegen die Finanzvorlage zu erheben hatte? Vor allem erklärte sie die Belastung und Verquickung des Budgets mit den Vorlagen über die Bodenbesteuerung und über die Schanklizenzsteuer, ganz so wie Lord Rosebery, für einen verfassungswidrigen politischen Kniff und für einen Mißbrauch des Budgets zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte des Oberhauses. Dies deshalb, weil sowohl die Bodenwertabschätzung — infolge der von den Liberalen mit der Ablehnung der schottischen land values bill durch das Oberhaus gemachten Erfahrung — als auch die Schanksteuervorlage — infolge der im Jahre 1908 erfolgten Ablehnung der Schankkonzessionsbill durch das Oberhaus, an deren Stelle die neue Vorlage eine sehr starke Erhöhung der Schanklizenzgebühren vorschlug, — nunmehr beide in Zusammenhang mit dem Budget gebracht worden waren, um auf diesem

¹⁾ Auf den Wahlkampf und die Parteigruppierungen während desselben wird hier absichtlich nicht eingegangen.

Wege vor dem sonst unvermeidlichen Schicksal, von den Lords zu Fall gebracht zu werden, geschützt zu sein. Dieses „tacking“, Anheften oder Anhängen von streitigen gesetzgeberischen Maßnahmen an Finanzvorlagen, ist nicht neu, wird aber von der Partei, gegen die es sich im einzelnen Falle richtet, stets als unfair bezeichnet. Auch Gladstone hat sich einmal gegen seine Zulässigkeit ausgesprochen. Ferner erklärte die Opposition die Bodensteuervorlage für den ersten Schritt zur Verstaatlichung des gesamten Bodens. Sie widersetzte sich diesen Steuern, weil sie eine einzelne Klasse für eine besondere, drückende und auf sozialistischem Trugschluß beruhende Inanspruchnahme herausgriffen. Wenn die Vorlage Gesetzeskraft erlange, würde die Nation gezwungen sein, ihre jährlichen Verbindlichkeiten aus ihrem Kapital zu bezahlen. Der Wert der englischen Staatspapiere sei im Sinken und die Engländer wendeten, um ihr Kapital anzulegen, ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr dem Auslande zu. Mit Ironie fragte Lord Lansdowne, was aus „des armen Mannes Budget“ werden würde, wenn man das Kapital aus dem Lande vertreibe? Ihm sekundierte der Führer der Opposition im Unterhause, Balfour, namentlich in seiner großen Rede zu Birmingham vom 22. September. Seinen Einwand, daß die Vorlage das Baugewerbe zugrunde richten werde, könnte man freilich fast geneigt sein mit der Marke: „made in Germany“ zu versehen; denn er ist bei uns ein alter Ladenhüter aus bodenreformfeindlichen Kreisen, der das reelle Baugewerbe durch Identifizierung mit dem Bodenspekulantentum herabsetzt und daher vom ersteren keineswegs geteilt wird. Balfour gestand weiterhin die Notwendigkeit zu und nannte es zugleich seinen brennendsten Wunsch, daß der landwirtschaftliche Boden unter eine viel größere Zahl von Händen verteilt werde. Er wies auf die unter seiner Ministerschaft ergangene irische land act hin, die den irischen Pächtern den Eigentumserwerb wesentlich erleichtere, und wünschte die Ausdehnung dieses Eigentumsrechtes auch auf England. Dagegen nannte er die Bodenreform einen „neuen Radikalismus“ und einen „Brocken von der Lehre der Sozialisten“. Die liberale Regierung habe unter dem Einfluß dieser Lehre ihre günstige Beurteilung des Kleinbesitzes aufgegeben. Sie wünsche seine Abschaffung und Ersetzung durch kleine Bodenleihen. Das aber scheine ihm — Balfour — „verrückt gewordener Sozialismus“ zu sein. Diese Behauptung Balfours mutet eigentümlich an gegenüber der

oben wiedergegebenen geschichtlichen Tatsache der von den Liberalen im Jahre 1907 durchgesetzten Kleinsiedlungsgesetzgebung (small holdings act) für England, Schottland und Wales.

Das große Defizit gab der Opposition weiterhin eine gute Gelegenheit, die Schutzzollfrage aufzurollen, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Es sei nur bemerkt, daß die Heranziehung und Verquickung dieser sogenannten „Tarifreform“ mit dem Kampf gegen die Reformprinzipien des Budgets der Sache der Opposition bisher keineswegs genützt hat. Die Frage der Rückkehr zum Schutzzoll in Gestalt der geplanten Einführung eines dreiteiligen Tarifs (eines Kampftarifs mit hohen Zöllen, eines Vertragstarifs und eines Vorzugtarifs für die Kolonien) ist mit so vielen und großen Schwierigkeiten durchsetzt — namentlich weil das Verhältnis des Reiches zu seinen Kolonien dabei von Grund aus revidiert werden muß, ferner das Mutterland in der Tarifffrage gar nicht allein zu entscheiden hat und endlich die heiklen Fragen der Reichsverteidigung und ihrer Kosten auf das engste damit zusammenhängen — daß ihre Aufnahme in das Feldgeschrei der Opposition höchstens umgekehrt die Bedeutung und Absicht haben kann, die Schutzzollfrage dadurch populär zu machen, was sie bisher nicht ist¹⁾, und sie bei der Gelegenheit dieses Kampfes mit in ihn hineinzuziehen und durchzudrücken. Die Voraussetzung für diese Taktik war die Einigung der im Jahre 1906 geschlagenen konservativen (oder wie sie seit der Verschmelzung des rechten Flügels der Liberalen mit den Konservativen infolge der Spaltung der Liberalen durch Gladstones irische homerule-bill besser genannt wird: der unionistischen) Partei auf der Grundlage der Annahme des Tarifreformprinzips. Diese Einigung ist inzwischen behufs Sammlung und Wiederherstellung der Partei unter Überwindung des Widerstandes der konservativen Freihändler erfolgt. Der Einfluß der Tarifreformer war nächst der Abneigung der Lords, die vorzugsweise sie selbst treffenden neuen Bodensteuern zu zahlen, die Hauptursache ihrer Budgetver-

¹⁾ Um so weniger, da die konservative Parteileitung von dem ganz besonders wichtigen Wahlbezirke Birmingham aus offiziell hat zugeben müssen, daß in den Plan ihres Schutzsystems auch Zölle auf unentbehrliche Lebensmittel in Höhe von mindestens 8 Mill. £ hineingehören, denn Lebensmittel bilden die Hauptausfuhr der Kolonien nach dem Mutterlande, und daß von dem seinerzeit von Chamberlain versprochenen Ausgleich durch Herabsetzung der Zölle auf Tee und Zucker aus finanziellen Gründen nicht die Rede sein könne.



weigerung. Die Tarifreform ist das positive Gegenschlagwort gegen die Boden- und sonstigen sozialen Reformpläne der liberalen Mehrheit geworden, während das „sozialistische und revolutionäre Budget“ das negative bildet.

In erster Linie aber ist der Kampf entbrannt um die verfassungsrechtliche Prinzipienfrage, ob in Finanz- und Steuerbewilligungssachen das Oberhaus überhaupt Rechte, und wie weit gehende, oder aber das Unterhaus das Monopol alleiniger Entscheidung hat? Auch die Erörterung dieser Frage und der sie betreffenden beiderseitigen Argumente gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung. Es genügt für unseren Zweck, daß wir sahen, wie und warum gerade die Bodensteuerfrage von liberaler Seite zur Machtprobe gemacht wurde, um jenen alten Verfassungsstreit zum endgültigen Austrag zu bringen. Doch sei wenigstens der Standpunkt der Regierung, wie ihn namentlich der Lordkanzler im Oberhause zum Ausdruck brachte, kurz dahin registriert, daß die Ablehnung der Vorlage durch das Oberhaus als direkter Eingriff in die Prärogative der Krone und in die Privilegien des Unterhauses erklärt wurde. Die Folge würde sein, daß Regierung und Unterhaus auf die Gnade der Lords angewiesen wären. Nicht das Budget sei revolutionär, sondern der Schritt der Lords sei eine konstitutionelle Revolution. Bei den Wahlen müsse die Verfassungsfrage zum Austrag gebracht werden. Das Unterhaus habe das durch die Tradition geheiligte Recht der Kontrolle der Finanzen und es sei lächerlich, daß ein nicht vom Volk gewähltes Haus sich dieses Recht anmaßen und die Macht haben solle, eine Regierung zu stürzen, sobald diese in irgend einer Hinsicht in politischem Gegensatz zu ihm stehe. Das würde, da das Oberhaus eine ständige konservative Mehrheit habe, bedeuten, daß in England immer nur konservativ regiert werden dürfe, auch wenn der ausgesprochene Wille des Volkes auf eine liberale Regierung gerichtet sei. Ferner erklärte Asquith bei Begründung der Protestresolution gegen den Oberhausbeschluß:

„Der neumodische Zäsarismus, der die Lords in ein Organ des Volkswillens verwandele, sei eine der seltsamsten Erfindungen unserer Zeit. Alles Gerede darüber, die Vorlagen vor das Volk zu bringen, sei ganz seichtes politisches Geschwätz gewesen. Die Lords hätten die Finanzvorlage verworfen nicht aus Liebe zum Volk, sondern aus Haß gegen das Budget. Das Haus sei in eine Lage gekommen, die in der Geschichte des Parlaments ohne Beispiel sei. Als das Budget das Haus

der Gemeinen verlassen, habe es in größerem Maße als irgend eine andere Vorlage das wohlerwogene Werk der Volksvertreter dargestellt. Im Laufe einer Woche sei diese ganze Arbeit in Grund und Boden getreten worden. Zum ersten Male in der englischen Geschichte seien die vom Unterhause der Krone im Jahresbudget gemachten Bewilligungen durch eine Körperschaft annulliert, die anerkanntermaßen nicht die Macht habe, auch nur eine einzige vom Unterhause bewilligte Steuer abzuändern. Es würde der bisherigen Überlieferung unwürdig sein, wenn das Haus auch nur einen Tag vergehen ließe, ohne darüber Klarheit zu schaffen, daß es nicht gesonnen sei, die schwerste Schmach und die unerhörtesten Übergriffe, die ihm seit 2 Jahrhunderten widerfahren seien, zu ertragen.“

Diese Regierungserklärungen lassen klar erkennen, daß die Lords einen sehr hohen Einsatz bei ihrem Spiel riskieren. Denn zweifellos wird ein liberaler Wahlsieg eine Rückwärtsrevidierung der Rechte der Lords einleiten, der sich diese gegenüber einem zweimal hintereinander unzweideutig erklärten Volkswillen mit Erfolg kaum werden widersetzen können. Asquith hat denn auch im Dezember in einer liberalen Versammlung erklärt:

„Unsere alleinige Aufgabe ist es nun, den Grundsatz der Repräsentativverfassung auf eine unerschütterliche Grundlage zu stellen. Wir werden kein Amt annehmen oder verwalten, wofern wir nicht diejenigen Bürgschaften haben, die für eine gedeihliche gesetzgeberische Tätigkeit unserer Partei notwendig sind.“

Zugleich forderte er von den Wählern die Ermächtigung zu einem Gesetz, das den Lords das Recht abspricht, sich mit Finanzangelegenheiten zu befassen.

In finanzieller Hinsicht sei noch erwähnt, daß nach Berechnung des Handelsministers Churchill aus einem zehnprozentigen Wertzoll auf Halb- und Ganzfabrikate eine reine Einnahme von höchstens $4\frac{1}{2}$ Mill. £ zu erwarten sein würde, daß dagegen durch das Nichtzustandekommen des Budgets dem Lande ein Verlust von $37\frac{1}{2}$ —54 Mill. £ erwachsen werde, dem durch Schatzscheine oder Vorschüsse der Bank begegnet werden müsse, welche die Steuerzahler zu verzinsen hätten.

Betrachten wir nunmehr die Bodensteuervorlage der Regierung in der vom Unterhause veränderten Gestalt. Die vom Unterhause gemachten Zusätze und Abänderungen

von Wichtigkeit sind in der folgenden Darstellung als solche kenntlich gemacht.

Das System neuer Bodensteuern soll zu den bisherigen, unverändert fortbestehenden Bodensteuern hinzutreten und sie ergänzen. Die letzteren sind:

1. Die alte Landtaxe, die eine völlig stabile geworden ist, den Charakter einer Reallast trägt und nur noch dem Namen nach als Steuer gelten kann.

2. Die Abteilung A der Einkommensteuer, die den jährlichen Ertrag der Ländereien und der Häuser und verschiedene andere, kleinere, mit dem Boden zusammenhängende Erträge sowie die noch bestehenden Grundzehnten umfaßt. Steuerpflichtig ist der Eigentümer als Empfänger dieser Erträge (owners tax), die sich aus Pacht- und Mietzinsen einerseits und in dem in Großbritannien selteneren Falle der Selbstbewirtschaftung aus dem angenommenen Ertrage, der im Falle von Verpachtung oder Vermietung erzielt werden könnte, zusammensetzen.

Die neuen Bodensteuern beruhen sämtlich auf einer gleichzeitig und in derselben Vorlage angeordneten, der erstmaligen Steuereinschätzung zeitlich voraufgehenden amtlichen Wertabschätzung des gesamten „reinen Bodens“ des Vereinigten Königreichs. Die Ergebnisse dieser Abschätzung sollen ebenso wie die Eigentümer und alle sonstigen Bodenberechtigten mit allen Einzelheiten der mannigfachen Rechtsverhältnisse und mit Unterscheidung zwischen Boden, Gebäuden und Verbesserungen (improvements) in besondere Bücher eingetragen werden.

Auf dieser Grundlage sollen sodann erhoben werden:

1. Eine Steuer auf den unverdienten Wertzuwachs (increment value duty);
2. Eine Heimfallsteuer (reversion duty) auf den Heimfall von Boden nebst Zubehör, der im Wege der Bodenleihe auf Zeit zu erblichem Nutzungsrechte vergeben war;
3. eine Steuer auf sogenannten „unentwickelten Boden“ (undeveloped land);
4. eine Steuer auf Bergwerksrechte (mineral rights duty), nämlich auf den Rentenwert von Abbaurechten und von Bergwerkszugangsrechten.

Die Vorlage setzt die Bestimmungen über die Bodenwertabschätzung an das Ende. Es empfiehlt sich aber, da sie den die neue Bodenbesteuerung vorbereitenden Akt darstellen,

zunächst sie und danach erst die neuen Bodensteuern selbst in der obigen Reihenfolge, welche auch die der Vorlage ist, zu betrachten.

A. Wertabschätzung für Zwecke von Steuern auf Bodenwerte (Valuation for purposes of Duties on Land Values).

Im Sinne der Vorlage bedeuten:

1. Rohwert (gross value) von Boden: den Betrag, den das Bodeneigentum im Falle seines freihändigen Verkaufs am Markte voraussichtlich erzielen würde. Angenommen ist dabei seine Freiheit von allen dinglichen Lasten und allen Beschränkungen außer den Staats- und Gemeindeabgaben.

2. Voller reiner Bodenwert (full site value of land): den Wert, den bei freihändigem Verkaufe auf offenem Markte der Boden voraussichtlich erzielen würde, wenn alle Bestandteile von Kapitalcharakter¹⁾ zuvor von ihm losgelöst wären. Als solche Bestandteile werden angeführt: Gebäude sowie andere Baulichkeiten, einschließlich mit dem Boden verbundener Maschinen, über, auf oder unter der Bodenfläche, die zu Gebäuden gehören oder in Verbindung mit ihnen gebraucht werden. Ferner alles, was auf dem Boden an Bäumen, Sträuchern usw. wächst. Der um den Wert aller dieser Bestandteile verminderte Rohwert ist der „volle reine Bodenwert“.

3. Totalwert von Boden (total value of land) ist sein Rohwert nach Abzug des Betrages, um den dieser sich vermindern würde, wenn der Boden den folgenden Belastungen unterworfen verkauft würde: festen Lasten (fixed charges); öffentlichen Wege-, Gebrauchs- oder Gewohnheitsrechten; Grundgerechtigkeiten; vor dem 30. April 1909 abgeschlossenen oder in Kraft getretenen Verträgen, die seine Nutzung einschränken; späteren Verträgen, sofern die durch sie auferlegte Beschränkung im öffentlichen Interesse oder wegen des Charakters der Umgebung oder der Nachbarschaft erwünscht erscheint. Ob letzteres der Fall, entscheiden die Steuerkommissare und in zweiter Instanz endgültig ein sachverständiger Schiedsrichter (referee).

4. Versteuerbarer reiner Bodenwert (assessable site value of land) ist der „Totalwert“ nach Abzug:

- a) desselben Betrages, dessen Abzug den „Rohwert“ zum „vollen reinen Bodenwert“ macht;
- b) eines jeden Teiles des Totalwertes, der zuzuschreiben ist:

¹⁾ Die Worte „von Kapitalcharakter“ gebraucht die Vorlage hier nicht; sie geben aber den Sinn der dafür gebrauchten Umschreibungen treffend wieder

- α) Arbeiten, die ein Bodenberechtigter ausgeführt hat zur Erhöhung des Wertes des Bodens als Bauland oder für die Zwecke irgend eines Gewerbes oder Geschäftes außer Landwirtschaft;
- β) Auslagen von Kapitalcharakter, einschließlich Reklameaufwand, den ein Bodenberechtigter zu gleichen Zwecken gemacht hat;
- c) eines jeden Teiles des Totalwertes, der der Verwendung oder Hergabe von Land zu Straßen, Wegen, Plätzen, Gärten oder anderen, dem Gebrauche des Publikums offenstehenden Flächen zu verdanken oder der zuzuschreiben ist:
 - α) der Verwendung von Geld zur Ablösung einer Bodensteuer oder einer festen Last oder zur Ablösung (enfranchisement) von copyhold-Land oder von customary freeholds¹⁾ oder zur Entlastung von einem Verträge oder Übereinkommen, das den Gebrauch von Boden einschränkt und bei Bestimmung des Totalwerts von Boden in Rechnung gezogen werden kann;
 - β) einer Kundschaft oder einer anderen, den Eigentümer oder sonstigen Bodenberechtigten persönlich angehenden Ursache;
- d) aller Unkosten, die zur Loslösung der Kapitalbestandteile vom Boden aufgewendet werden mußten, um zum „vollen reinen Bodenwerte“ zu gelangen.

Jeder Hinweis in der Vorlage auf den „reinen Bodenwert“ soll, außer wenn es sich um die Erhebung der Zuwachssteuer handelt, als Hinweis auf den „versteuerbaren reinen Bodenwert“ angesehen werden.

Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll eine Wert-

¹⁾ Copyhold, dem Lehnswesen angehörend, ist der alte Hintersassenbesitz, so genannt nach der Abschrift (copy) seiner Eintragung in die Hofgerichtsrolle (manorial court) der Gutsherrschaft. Es entstand durch parzellenweise Ausleihung von Gutsländ zu bäuerlicher Nutzung, ist frei veräußerlich und vererblich und trägt noch jetzt Spuren des einst damit verbundenen Hörigkeitsverhältnisses. Der copyholder zahlt heute einen jährlichen Rekognitionszins und im Falle der Veräußerung sowie im Mannfall, seltener auch im Herrenfall, gewisse Gebühren. Das copyhold-Verhältnis kann nicht mehr neu begründet, wohl aber in freies Eigentum (free socage, nur mit Rente belastet, einst freies Bauer- und Bürgerlehen) umgewandelt werden. Die neuere Gesetzgebung hat dem copyholder wie dem Gutsherrn ein Recht der Ablösung (enfranchisement) gegen Entschädigung des letzteren gewährt. Zu den copyholders im weiteren Sinne gehören die customary freeholders. Näheres in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie Bd. 1, Abschnitt über das englische Recht, von Prof. Heymann, Marburg.

abschätzung des gesamten Bodens im Vereinigten Königreich von den Steuerkommissaren (commissioners)¹⁾ ins Werk gesetzt werden. Sie soll den Total- und den reinen Wert gesondert aufführen und bei landwirtschaftlich genutztem Boden auch noch den Wert des Bodens für landwirtschaftliche Zwecke, wenn dieser vom reinen Bodenwerte verschieden ist. Jedes selbständig besessene Grundstück und auf Verlangen des Eigentümers auch jeder Teil eines solchen soll einzeln nach dem Werte, den das Grundstück oder der Teil am 30. April 1909 hatten, abgeschätzt werden.

Jeder Bodeneigentümer und jeder Grundrentenempfänger sind verpflichtet, den Steuerkommissaren auf deren Aufforderung einen Bericht (return) zu liefern, der alle nach deren Befinden dazu erforderlichen Angaben enthält, die sie zu machen vermögen, insbesondere über die Person des Grundrentenempfängers, das Eigentumsrecht, die Besitzart, die Größe, den Charakter und die Nutzung des Bodens, über früher gezahlte Bodenpreise und Bodenleihzinse usw. Die Frist dafür muß mindestens 30 Tage betragen. Unterlassung zieht Geldstrafe bis zu 50 £ nach sich. Jeder Bodeneigentümer ist berechtigt, eine eigene Schätzung einzureichen, die dann bei der amtlichen Abschätzung zu berücksichtigen ist.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage sollte es Pflicht der Bodeneigentümer sein, selbst eine genaue Wertabschätzung vorzunehmen und einzureichen, welche die von den Kommissaren verlangten Einzelheiten enthalten und deren Prüfung, Einspruchsrecht und selbständiger Entscheidung unterliegen sollte.

Jeder Bodeneigentümer erhält von den Steuerkommissaren eine Abschrift ihrer „vorläufigen Wertabschätzung“, gegen welche letztere er binnen 60 Tagen motivierten Einspruch bei ihnen erheben kann. Ausnahmsweise kann ihm diese Frist verlängert werden. Die Kommissare können sowohl von Amts wegen als auf einen erhobenen Einspruch hin diese Abschätzung berichtigen. Gegen die seinem Einspruch nicht oder nicht genügend Rechnung tragende vorläufige Abschätzung kann der Eigentümer (nach Unterhausbeschluß) Berufung einlegen. Das Recht des Einspruchs oder der Berufung steht auch sonstigen am Boden Berechtigten zu, die sich zu diesem Zwecke eine gleiche Abschrift geben lassen

¹⁾ Den Commissioners of Inland Revenue, die eine selbständige, in London domizilierte obere Steuerbehörde bilden, liegt die Leitung des gesamten Einkommensteuerwesens ob.

können. Wird eine der neuen Bodensteuern fällig, bevor der Boden endgültig abgeschätzt ist, so wird der Steuerberechnung die vorläufige Abschätzung zugrunde gelegt, vorbehaltlich späterer Berichtigung sowohl der Abschätzung als der Steuerbeträge selbst. Die Abschätzung des Totalwerts und des reinen Werts wird endgültig, wenn Einspruch oder Berufung nicht eingelegt sind oder wenn sie ihre Erledigung gefunden haben.

Eine besondere Wertabschätzung „unentwickelten Bodens“¹⁾ hat zuerst im Jahre 1914 und sodann in jedem fünften Jahre stattzufinden. Sie soll den reinen Wert des Bodens nachweisen, wie er am 30. April eines jeden dieser Jahre war, und unterliegt den nämlichen Verfahrensvorschriften. Welche Grundstücke dabei als selbständige anzusehen und wie die Werte auf sie zu verteilen und weiterzuverteilen sind, entscheiden die Steuerkommissare nach freiem Ermessen. Bodenberechtigte können sich Abschriften der Abschätzungen gegen eine Vergütung von höchstens 2 sh 6 p erteilen lassen. Den Kommissaren ist jede gewünschte Auskunft über Namen und Adressen der Interessenten zu geben. Sie können jederzeit den Boden durch Beauftragte besichtigen und schätzen lassen, denen der Eigentümer Zutritt zum Boden gestatten muß. Verletzung dieser Pflichten wird mit Geldstrafe bis zu 30 £ geahndet.

Zustellungen erfolgen in diesem Verfahren durch die Post. Eine Ersatzzustellung, ähnlich der in unseren Reichsjustizgesetzen vorgeschriebenen, ist vorgesehen. Von festzustellenden Kapital- und Rentenwerten ist stets der Wert etwaiger dagegen übernommener vertragsmäßiger Belastungen oder Verpflichtungen abzuziehen. In den die Steuern selbst betreffenden Bestimmungen der Vorlage wird der solcherweise amtlich abgeschätzte reine Bodenwert als „ursprünglicher reiner Bodenwert“ (original site value) bezeichnet.

B. Die neuen Bodensteuern (Duties on land values).

I. Die Zuwachssteuer (Increment Value Duty).

Es wird eine Steuer vom Wertzuwachs erhoben, den Boden gleichviel welcher Art erfährt. Sie beträgt 20 % des Wertzuwachses und wird erhoben:

¹⁾ Über den gesetzlichen Begriff des „unentwickelten“ Bodens vgl. unten den diese Steuerart behandelnden Abschnitt B III.

1. Aus Veranlassung der Übertragung von Bodeneigentum oder irgend eines Rechtes an Boden mittels Verkaufs (on the occasion of any transfer on sale of the fee simple of the land or of any interest in the land), wenn der Vertrag nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen ist.

2. Aus Veranlassung der Begründung einer Bodenleihe (lease), die nicht weniger als 14 Jahre läuft, wenn der Vertrag nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen ist. (Die lease ist die regelmäßige Form der englischen Immobiliarmiete und -pacht. Die Landpacht erfolgt meistens auf 21 Jahre oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigung von Jahr zu Jahr, die Verpachtung von Bergwerken meistens auf 60 Jahre, die Gebäudemiete vielfach auf 99, neuerdings auch auf 80 Jahre).

3. Aus Veranlassung des Erbübergangs von Eigentum oder einem anderen Rechte an Boden, der nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

4. Wenn Bodeneigentum oder irgendein Recht an Boden von einer korporierten oder nichtinkorporierten juristischen Person (by any body corporate or by any body unincorporate) im Sinne des § 12 der Customs and Inland Revenue act von 1885 in einer solchen Weise oder in solchen dauernden Treuhandverhältnissen (on such permanent trusts)¹⁾ besessen wird, daß der Boden oder daß das Recht keinen Erbschaftssteuern unterworfen sind, so wird

¹⁾ Vgl. die Darstellung in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines dem deutschen Reichstage vorgelegten Nachlaßsteuergesetzes vom 3. Nov. 1908, S. 51: „Da bei juristischen Personen (Körperschaften) ein Todesfall nicht eintritt und deshalb von ihrem Vermögen Erbschaftsteuer nicht fällig wird, sind sie zum Ersatz einer besonderen, neben der eigentlichen Einkommensteuer zu erhebenden Steuer von jährlich 5% vom Einkommen unterworfen worden, die den Namen Korporationssteuer (corporation duty) führt. Den juristischen Personen sind alle nicht inkorporierten Gesellschaften, Genossenschaften und Treuhänderschaften gleichgestellt, denen Vermögen in solcher Weise dauernd gehört, daß es nicht das Objekt der Vermächtnis- oder der Erbfolgsteuer bilden kann“. Man unterscheidet in England body corporate und incorporate. Beide sind juristische Personen und bedürfen an und für sich des königlichen consent, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Während dieser aber bei der ersteren durch royal charter oder Parlamentsbeschluß erteilt wird, wird er bei der letzteren stillschweigend angenommen. Zu der letzten Art gehören die corporations by common law und die corporations by prescription (z. B. die city von London), ferner die durch das gesetzliche Normativsystem Rechtspersönlichkeit erlangenden Handelsgesellschaften (joint stock companies). Vgl. Holtzendorff a. a. O.

bei den in diesem Gesetze vorgesehenen „periodischen Gelegenheiten“ (periodical occasions) Zuwachssteuer erhoben. Mit diesen periodischen Gelegenheiten ist nach näherer Bestimmung der Vorlage gemeint, daß die Steuer zuerst am 5. April 1914 und danach in jedem folgenden 15. Jahre fällig wird. Sie ist festzustellen auf Grund von Wertberechnungen, die in jedem der bezeichneten Jahre aufzustellen sind. Für die Einschätzung und Beitreibung der Steuer gelten dabei die Vorschriften der §§ 13 bis 18, 19 Abs. 1 und 20 der Customs and Inland Revenue act von 1885. Auf Wunsch des Verpflichteten kann diese Steuer in 15 Jahresraten bezahlt werden.

Es handelt sich also hier im Fall zu 4 um eine besondere Art, nämlich um eine periodische Zuwachssteuer. Nach der bekannten deutschen Unterscheidung ist diese eine direkte Zuwachssteuer, während die zu 1 bis 3 aufgeführten indirekte sind. In Deutschland bestehen bisher nur indirekte Zuwachsteuern. Insbesondere sind kommunale Zuwachsteuern in Preußen wegen ihrer Eigenschaft als indirekte für rechtlich zulässig erklärt worden durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. März 1906.

Als Wertzuwachs gilt derjenige Wertbetrag, um den der bei Eintritt einer derartigen gesetzlichen Veranlassung oder Gelegenheit der Erhebung von Zuwachssteuer (also in den Fällen 1 bis 4 oben) bestehende „reine Bodenwert“ (site value) den bei der allgemeinen Wertabschätzung des gesamten Bodens im Vereinigten Königreich (zu A oben) ermittelten „ursprünglichen reinen Bodenwert“ übersteigt.

Als „reiner Bodenwert“ bei Eintritt eines gesetzlichen Falles der Erhebung von Zuwachssteuer gilt:

1. Im Verkaufsfalle: der Kaufpreis.
2. Bei Einräumung eines Bodenleihrechts oder eines sonstigen Rechts an Boden: der Bodenwert, berechnet auf der Grundlage des Entgelts für diese Einräumung.
3. Beim Erbübergang:
 - a) wenn es sich um Eigentum an Boden handelt: der Kapitalwert des Bodens, wie er bei der Nachlaßbesteuerung (für die Zwecke von Teil I des Finanzgesetzes von 1894) berechnet wird;
 - b) wenn es sich um ein sonstiges Recht an Boden handelt:

der Wert des Bodeneigentums, berechnet auf Grund des Kapitalwertes jenes Rechtes.

4. Im Falle zu 4 oben: der „Totalwert“ des nach dem Gesetze abgeschätzten Bodens.

Dabei sollen durchweg die vom Gesetze zugelassenen Abzüge (s. oben unter A) statthaft sein.

Im Falle des binnen 3 Monaten nach Abschätzung des Bodens zu führenden Nachweises, daß der Wert von Boden, der innerhalb 20 Jahren vor dem 30. April 1909 gegen Entgelt erworben wurde, bei diesem Erwerbe höher war als der gesetzlich abgeschätzte Wert, wird an Stelle des letzteren der erstere zugrunde gelegt.

Im Falle der Boden hypothekarisch belastet ist, wird bei seiner Abschätzung die Grenze, bis zu welcher der Wert beliehen ist, berücksichtigt.

Ist der Boden oder ein Recht an Boden Gegenstand eines Fideikommisses, so wird der Todesfall des Nutzungsberechtigten wie ein Eigentumswechsel angesehen, ausgenommen wenn in diesem Falle keine Nachlaßsteuer (estate duty) zu zahlen ist.

Bei jeder Erhebung von Zuwachssteuer dürfen vom Wertzuwachse, also vom Steuerobjekte, abgezogen werden 10 % des gesetzlich abgeschätzten Bodenwertes. Diese Ermäßigung greift nicht Platz, wenn der Betrag des Wertzuwachses, für den während des vorausgegangenen Zeitraumes von 5 Jahren Zuwachssteuer nachgelassen worden ist, mehr beträgt als 25 % des reinen Bodenwertes, wie dieser beim letzten Steuererhebungsfalle vor dem Beginne dieser Periode war, oder — wenn ein solcher Fall noch nicht stattgefunden hat — mehr als 25 % des „ursprünglichen reinen Bodenwertes“.

Wenn die Steuerpflicht nach dem Gesetze eintritt, so erfolgt die Berechnung der Steuer durch die Steuerkommissare. Zahlungspflichtig ist im Veräußerungsfalle der Veräußerer und im Falle der Bodenleihe der Verleiher (lessor) von Boden. Der Pflichtige hat den Kommissaren nach deren näherer Anweisung die Urkunden über das betreffende Rechtsgeschäft vorzulegen. Auf die Unterlassung steht Geldstrafe bis zu 10 £ neben der Pflicht der Verzinsung des geschuldeten Steuerbetrages. Gegen die Straffestsetzung ist Berufung zulässig. Die Urkunden sind gegen Entrichtung der Steuer von den Kommissaren mit einer Bescheinigung über dieselbe oder über die Sicherstellung des Steuerbetrages oder

über das Nichtvorhandensein einer Zuwachssteuerpflicht abzustempeln.

Ist der Kaufpreis oder ist das Entgelt für die Einräumung eines Bodenleihrechts in Raten zahlbar¹⁾, so können die Kommissare die ratenweise Abtragung der Steuer nach näherer Bestimmung, die sie selbst darüber — wie auch über die Anbringung von Steuerrückerstattungs gesuchen — zu erlassen haben, zulassen.

Frei von der Zuwachssteuer ist:

1. landwirtschaftlich genutzter Boden, der keinen höheren Wert als solchen für landwirtschaftliche Zwecke hat. Boden, der für Sport- und ähnliche Zwecke dient, ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Eignung für solche Zwecke einen höheren Wert als den aus landwirtschaftlicher Benutzung sich ergebenden bedingt.

2. Boden, der ein Wohnhaus trägt, welches sein Eigentümer nicht nur zu der Zeit, wo die Zuwachssteuerpflicht an sich eintreten würde, sondern auch schon die vorausgegangenen zwölf Monate hindurch genutzt hat. Vorausgesetzt ist aber, daß der der Einkommensteuerschätzung zugrunde gelegte „Jahreswert des Hauses“ (annual value) nicht überschreitet:

- a) 40 £ bei einem im Verwaltungsbezirke London belegenen Hause;
- b) 26 £ bei einem in einem Wahlflecken (borough, d. h. Flecken mit dem Recht eigener Vertretung im Unterhause) oder in einem städtischen Bezirke belegenen Hause, wenn deren Einwohnerzahl nach der letzten Zählung 50 000 oder mehr betrug;
- c) 16 £ bei einem anderswo belegenen Hause.

3. Landwirtschaftlich genutzter Boden, der im Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht und während der vorausgegangenen zwölf Monate vom Eigentümer bewirtschaftet wurde, sofern er zusammen mit anderem Boden desselben Eigentümers weder ein Maß von 50 acres (1 acre = 40,467 Ar) noch einen Gesamtwert von 75 £ pro acre übersteigt. Dies gilt nicht für Boden, den

¹⁾ In Großbritannien wird statt eines Erbleihzinses häufig eine Kapitalvergütung für die Einräumung eines Bodenleihrechtes gezahlt. Vgl. „Jahrbuch der Bodenreform“ Bd. 4 Heft 4 S. 265 „Erbbaurecht u. Kleinwohnungswesen“ von Prof. H. Erman in Münster.

jemand neben einem Wohnhause besitzt und dessen Jahreswert 30 £ übersteigt.

Als Eigentümer im Sinne obiger Ausnahmen (zu 1 bis 3) gelten auch Bodenleihberechtigte, deren Recht auf mindestens 50 Jahre sich erstreckt.

4. Von periodischer Zuwachssteuer frei ist Boden, der für Spiel- und ähnliche Zwecke von einer korporierten oder nichtinkorporierten juristischen Person, die keinen Geschäftsgewinn verteilt, besessen wird, sofern nach erlangter Überzeugung der Steuerkommissare diese Benutzungsart entweder zufolge eines Vertrages auf mindestens 5 Jahre oder nach den Umständen des Falles auch ohne solchen Vertrag auf unbestimmte Zeit gesichert ist.

5. Steuerfrei sind Boden und Rechte an Boden, die im Eigentum der Krone oder öffentlicher Behörden stehen. Veräußerungen von Boden oder Bodenrechten an die Krone oder an öffentliche Behörden sind jedoch steuerpflichtig.

6. Die Begründung einer Bodenleihe an einem Wohnhause oder an Stockwerken oder getrennten Mietwohnungen eines solchen und die Veräußerung eines derartigen Bodenleihrechtes sind frei sowohl von periodischer als von anderer Zuwachssteuer.

II. Die Heimfallsteuer (Reversion duty).

Sie wird erhoben beim Ablauf einer Bodenleihe (lease). Steuerobjekt ist der Wert des Gewinnes, der dem Verleiher infolge dieses Ablaufes, nämlich dadurch erwächst, daß der Boden, dessen Nutzung nun an ihn zurückfällt, während der Leihperiode im Werte gestiegen ist. Die Steuer beträgt 10 % dieses Wertes, nämlich 1 £ von je 10 £ desselben. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt: der Betrag, um den der „Totalwert“ des Bodens bei jenem Heimfall den Totalwert desselben zur Zeit der Begründung der Bodenleihe übersteigt. Der letztere Totalwert ist zu berechnen auf Grund des bedungenen Erbleihzinses und des etwaigen sonstigen Entgelts für den Erwerb des Bodenleihrechtes. Als solcher Entgelt ist auch anzurechnen der Wert etwaiger vom Leiher übernommener Verpflichtungen, Gebäude zu errichten oder Kapital auf den Boden zu verwenden. Vom ersteren Totalwert sind abzuziehen: der Wert aller vom Verleiher während der Leihzeit ausgeführten Arbeiten und gemachten Aufwendungen

von Kapitalcharakter sowie alle Vergütungen, die er beim Ablauf der Leihe dem Leiher (lessee) zu machen hat. Hat der Gewährer des Bodenleihrechtes (lessor) selbst nur ein derartiges Recht — und nicht Eigentum — am Boden, so mindert sich der Wert des steuerpflichtigen Gewinns in dem Maße, wie der Wert dieses Rechtes geringer ist als der Wert des vollen Bodeneigentums.

Heimfallsteuer wird nicht erhoben:

1. wenn eine Bodenleihe vor dem 30. April 1909 mit der Vereinbarung einer Leihperiode von höchstens 40 Jahren begründet wurde;

2. wenn der Boden zur Zeit des Heimfalls landwirtschaftlich benutzt wird;

3. wenn die Leihperiode nicht mehr als 20 Jahre beträgt oder der Verleiher selbst nur ein Leihrecht auf nicht länger als 21 Jahre am Boden besitzt.

Die Bestimmungen zu 2 und 3 hat das Unterhaus hinzugefügt.

Gezahlte Heimfallsteuer wird auf eine aus gleicher Veranlassung fällig werdende Zuwachssteuer voll angerechnet und umgekehrt.

Wird eine Bodenleihe vor Ablauf der Leihperiode erneuert und die neue Leihperiode läuft mindestens 21 Jahre über den Zeitpunkt hinaus, an dem die erste Bodenleihe ablaufen würde, so sollen die Kommissare einen Abzug an der Steuer in Höhe von $2\frac{1}{2}\%$ ihres Betrages für jedes Jahr der ursprünglichen Leihperiode zulassen, das noch nicht abgelaufen ist, bis zum Maximum von 50% des Gesamtsteuerbetrages.

Der Verleiher hat den Kommissaren binnen 3 Monaten nach Ablauf der Leihe als Unterlage für die Festsetzung der Steuer eine Aufstellung zu liefern, welche alle erforderlichen tatsächlichen Wertangaben enthält. Durch die Unterlassung wird eine Geldstrafe von 10% der Steuersumme und für jede weiteren 3 Monate der Unterlassung eine neue, gleich hohe Strafe verwirkt.

III. Die Steuer auf unentwickelten Boden (Undeveloped land Duty).

Diese Steuer hat zum Objekt den reinen Wert (site value) von sog. „unentwickeltem Lande“ (undeveloped land) und beträgt

$\frac{1}{2}$ Penny für je 20 sh desselben, also $\frac{1}{480}$ £ oder rund 0,208 %. „Unentwickelt“ ist Boden, der weder mit Wohnhäusern noch mit Gebäuden für gewerbliche oder überhaupt für geschäftliche Zwecke, außer für landwirtschaftliche, besetzt ist, noch für irgend ein Gewerbe oder Geschäft, außer für Landwirtschaft, benutzt wird. Verliert entwickelter Boden diese gesetzliche Eigenschaft infolge Aufhörens der Nutzung zu den genannten Zwecken, so wird er mit Ablauf eines Jahres nach dem Aufhören steuerpflichtig.

Aufwendungen, die nach einem bestimmten Plan an unentwickeltem Boden für Straßenbau und Abzugskanäle gemacht worden sind, bewirken, daß der Boden, obwohl weder bebaut noch für gewerbliche Zwecke benutzt, bis zu 1 acre für jede so aufgewendeten 100 £ als „entwickelt“ angesehen wird, sofern nicht 10 Jahre oder mehr seit der Aufwendung verflossen sind oder der Boden wieder in unentwickelten Zustand übergegangen ist. (Nach Unterhausbeschluß.)

Als „reiner Wert“ unentwickelten Bodens gilt der „ursprüngliche reine Bodenwert“ oder, wenn eine spätere, maßgebende periodische Abschätzung desselben stattgefunden hat, der solcherweise zuletzt abgeschätzte Wert.

Ist Zuwachssteuer für unentwickelten Boden gezahlt worden, so wird der reine Wert dieses Bodens bei der Feststellung der Steuer auf unentwickelten Boden ermäßigt um das Fünffache der gezahlten Zuwachssteuer.

Die Steuer auf unentwickelten Boden wird nicht erhoben von Boden, dessen reiner Wert 50 £ pro acre nicht übersteigt. Sie wird auf landwirtschaftlich genutzten Boden, dessen reiner Wert diese Grenze übersteigt, nur von dem Betrage erhoben, um den der reine Wert dieses Bodens seinen Wert für landwirtschaftliche Zwecke übersteigt. Schon hiernach wird landwirtschaftlich genutzter Boden überhaupt kaum unter diese Steuer fallen. Sie zielt vor allem auf baureife Ländereien. Sie wird ferner nicht erhoben:

1. Von Waldungen, Parks, Gärten oder freien Plätzen, zu denen der Zutritt dem Publikum von Rechts wegen oder billigerweise zum allgemeinen Nutzen offen steht, ferner von Truppenübungsplätzen.

2. Von Boden, der als Teil einer größeren Fläche nach einem

bestimmten Plane Zwecken gewidmet ist, die eine Bebauung ausschließen, sofern diese Ausschließung nach Überzeugung der Steuerkommissare dem öffentlichen Interesse oder dem Charakter der Umgebung und der Nachbarschaft entspricht. Solcher Boden darf aber nur mit Zustimmung des Local Government Board bebaut werden, die nur erteilt werden darf, wenn die Aufhebung des Bauverbots im öffentlichen Interesse liegt. Die Bauerlaubnis kann auch mit bestimmten Einschränkungen bezüglich der Bauweise erteilt werden. (Nach Unterhausbeschluß.)

3. Von Boden, der für Spiele und andere Erholungszwecke benutzt wird gemäß entweder einem Vertrage mit dem Eigentümer von mindestens 5jähriger Dauer oder vorliegenden Umständen, die eine längere Dauer dieser Benutzung wahrscheinlich machen.

4. Von einem Grundstück, das zusammen mit der von einem darauf befindlichen Wohnhause eingenommenen Fläche nicht größer als 1 acre ist.

5. Von einem Grundstück, das nicht größer als 5 acres ist und nur ein Wohnhaus und Garten oder Anlagen enthält, wenn deren reiner Bodenwert das Zwanzigfache ihres für die Einkommensteuer angenommenen „Jahreswertes“ nicht übersteigt. Ist das Grundstück größer als 5 acres, so ist nur der dieses Maß übersteigende Teil steuerpflichtig.

6. Von landwirtschaftlich genutztem Boden, der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verpachtet war, solange das Pachtverhältnis noch dauert. Hat aber der Verpächter das Recht, die Pacht zu kündigen, so soll sie für die Zwecke des Gesetzes als zum frühesten, nach dem Pachtvertrage zulässigen Termine gekündigt angesehen werden.

7. Von landwirtschaftlich genutztem Boden, den sein Eigentümer selbst oder den ein Bodenleihberechtigter kraft eines auf mindestens 50 Jahre festgesetzten Bodenleihrechtes bewirtschaftet, wenn der Gesamtwert dieses und des übrigen, demselben Eigentümer oder Bodenleihberechtigten gehörigen Bodens 500 £ nicht übersteigt. (Nach Unterhausbeschluß.)

Die Steuer wird von den Kommissaren festgesetzt und wird stets am 1. Januar nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches sie erhoben wird, fällig.

IV. Die Steuer auf Bergwerksrechte (Mineral Rights duty).

Sie ist eine Steuer auf den Rentenwert:

1. aller Rechte auf Abbau von Mineralien,
2. aller Zugangsrechte zu Bergwerken (mining wayleaves)
und beträgt 1 sh von je 20 sh eines solchen Rentenwertes, also 5 % desselben. Als Rentenwert gilt:

1. Im Falle zu 1:

- a) Wenn das Abbaurecht an Mineralien Gegenstand einer Bodenleihe ist: der Betrag der im letzten Jahre vom Leihberechtigten für dieses Recht gezahlten Rente;
- b) wenn der Bodeneigentümer selbst die Mineralien abbaut: der Betrag einer im Falle der Verleihung eines Abbaurechtes, und zwar bei gleicher Abbauweise und Ausdehnung des Abbaues, im übrigen aber nach den örtlichen Verhältnissen zu erzielenden Rente.

2. Im Falle zu 2: der Betrag der vom abbauenden Leihberechtigten im letzten Jahre für dieses Zugangsrecht gezahlten Rente.

Ist in einem dieser beiden Fälle die Rente höher als die für gleiche Fälle übliche oder schließt sie eine Vergütung für solche Aufwendungen des Eigentümers ein, die gewöhnlich der Leihberechtigte trägt, so setzen die Kommissare den Rentenwert nach freiem Ermessen fest.

Die Empfänger der Rente sind bei Strafe bis zu 50 £ verpflichtet, den Kommissaren alle zur Steuerfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Von der Festsetzung der Steuer und ihrer Fälligkeit gilt dasselbe wie bei der Steuer auf unentwickeltes Land. Steuerpflichtig sind der abbauende Eigentümer oder Leihberechtigte. Steuerfrei ist das Recht der Ausbeutung von gewöhnlichem Ton, Ziegelton, Ziegelerde, Sand, Kies, Kreide und Kalkstein. Verleiher von Abbau- und Zugangsrechten, die selbst nicht Bodeneigentümer, sondern nur Leihberechtigte sind, können von der ihrerseits zu zahlenden Rente den Betrag der von ihnen gezahlten Steuer abziehen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Auch ist die Weigerung der Verstattung eines gesetzlich zulässigen Abzugs mit einer Geldstrafe bis zu 50 £ zu ahnden.

Bei Ablauf einer Bergwerksbodenleihe wird statt Heimfall-

steuer und bei Begründung einer solchen Leihe statt der Zuwachssteuer nur die „Steuer auf Bergwerksrechte“ erhoben. Zuwachssteuer wird auch nicht erhoben von Mineralien, die in einer Bergwerksleihe einbegriffen sind ¹⁾ oder die vom Bodeneigentümer abgebaut werden, selbst nicht im Falle einer nicht länger als 2 Jahre währenden Unterbrechung der Zugehörigkeit oder des Abbaues. Soweit sonach Zuwachssteuer von Mineralien überhaupt erhoben werden kann, gilt als Wertzuwachs der Betrag, um den in jedem Jahre der das Objekt der „Steuer auf Bergwerksrechte“ bildende Rentenwert höher ist als:

1. das jährliche Äquivalent für den ursprünglichen Kapitalwert der Mineralien, als welches $\frac{2}{25}$ dieses Wertes angesehen werden; oder

2. als der Kapitalwert der Mineralien in dem zuletzt vorausgegangenen Falle der Erhebung einer nicht jährlich zur Erhebung gelangenden Zuwachssteuer. Vorausgesetzt ist dabei, daß jene Erhebung erfolgte, bevor die Mineralien in eine Bergwerksleihe einbegriffen wurden oder bevor ihr Abbau begann. „Kapitalwert der Mineralien“ ist ihr Totalwert, vermindert um die von den Kommissaren zugelassenen Abzüge für Bohrungen und andere Vorarbeiten für die Ausbeutung. „Totalwert“ ist der normale Markt-Verkaufswert.

Wenn jener Rentenwert zum Teil eine Rückerstattung von Aufwendungen darstellt, die ein Bergwerksverleiher innerhalb der letzten 15 Jahre für Bohrungen oder andere Aufsuchungen von Mineralien gemacht hat, so wird er bei der Erhebung von Zuwachssteuer um diesen Betrag gekürzt. Letztere wird in gleicher Weise und mit gleichen Abzügen wie die „Steuer auf Bergwerksrechte“ erhoben. Der zu ihrer Zahlung verpflichtete Eigentümer oder Verleiher von Mineralien kann alljährlich diesen gezahlten Steuerbetrag von der „Steuer auf Bergwerksrechte“ abziehen.

Mineralien, die Gegenstand einer Bergwerksleihe sind oder vom Bodeneigentümer abgebaut werden, gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als getrennte Bodenbestandteile.

Die Bestimmungen über Wertabschätzung (zu A) gelten nicht für solche Mineralien, die am 30. April 1909 in eine Bergwerksleihe eingeschlossen waren oder vom Eigentümer abgebaut wurden,

¹⁾ Damit ist gemeint, daß „das Recht, die Mineralien abzubauen, der Gegenstand einer Bergwerksleihe ist“ (§ 24).

solange jene Zugehörigkeit oder dieser Abbau dauern. Ebenso nicht für Mineralien, die vorübergehend, d. h. nicht länger als 2 Jahre, aus einem dieser beiden Zustände heraustreten.

Aus den gesetzlichen Begriffsbestimmungen, die § 24 zu diesem Gesetzesteile gibt (über Bergwerksleihe, Verleiher, Leihberechtigter usw.), sei hervorgehoben, daß unter „Eigentümer“ (proprietor) von Mineralien ein Bodenleihberechtigter nur dann einbegriffen ist, wenn er einen Rechtsanspruch auf den Besitz von Boden hat, der für eine lange Reihe von Jahren Gegenstand einer Bodenleihe ist und auf den § 65 der Conveyancing and Law of Property Act von 1881 Anwendung finden. Ferner, daß „Bergwerks-Zugangsrecht“ (mining wayleave) bedeutet: ein Wege-, Luft-, Wasser- oder Schachtbenutzungsrecht, über oder unter der Erde, die einem abbauenden Leihberechtigten für die Zwecke des Zugangs zu den Mineralien oder ihrer Fortschaffung oder der Ventilation oder Entwässerung oder anderer, mit dem Abbau verbundenen Arbeiten eingeräumt sind.

C. Rechtsmittel (appeals).

Ein allgemeines Reklamationsrecht wird gegeben gegen Wertschätzungen oder Steuerfestsetzungen der Kommissare oder gegen ihre Weigerung, Abzüge zuzulassen, ferner gegen ihre Verteilungen von Bodenwert und von Äquivalenten für Eigentumsübertragungen oder Bodenverleihungen. Doch ist das Recht der Berufung gegen die vorläufige Abschätzung des Total- und des reinen Bodenwertes davon abhängig, daß der Interessent vorher ohne Erfolg Einspruch bei den Kommissaren eingelegt hatte. Ferner kann eine Reklamation gegen eine Bodenwertfestsetzung nicht bei Gelegenheit einer Reklamation gegen eine Steuerfestsetzung in Zweifel gezogen werden. Über eine auf Grund dieses Gesetzes eingelegte Berufung wird von einem der sachverständigen Schiedsrichter (referrees) entschieden, die in einer für die Zwecke dieses Gesetzes aufgestellten Liste geführt werden. Das Verfahren soll durch eine Ausführungsverordnung geregelt werden. Die von diesem Richter nach einer unter Zuziehung der Steuerkommissare und des Appellierenden oder ihrer Vertreter geführten Verhandlung gefällte Entscheidung ist nur durch Berufung an den High Court und nach dessen Verfahrensvorschriften anfechtbar. Die Kostenfrage regelt das erkennende Gericht in seiner Entscheidung.

Ist der Total- oder der reine Bodenwert streitig und übersteigt er nach Schätzung der Kommissare 500 £ nicht, so kann die Berufung auch an das Grafschaftsgericht (county court) erfolgen.¹⁾

Alle weiteren Einzelheiten, deren Regelung erforderlich wird, bleiben den vom Reference Committee mit Genehmigung des Schatzamts zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorbehalten. Das Reference Committee ist für England, Schottland und Irland nach näherer Bestimmung des Gesetzes verschieden zusammengesetzt. Es ernennt auch die erforderliche Anzahl von Sachverständigen für die Abschätzung der Boden- und Mineralwerte.

D. Ergänzende Bestimmungen (Supplemental).

Boden, der sich im Besitze von Gemeinden oder sonstigen Kommunalverbänden, die das Recht der Kommunalsteuererhebung haben, befindet, ist von den neuen Bodensteuern befreit. Ist auf Grund eines allgemeinen oder lokalen Gesetzes an eine zur Erhebung von Kommunalsteuer berechnigte Behörde ein Kapital oder eine Kapitalrente in Hinsicht auf (in respect of) Zuwachs oder Erhöhung von Bodenwert gezahlt worden, der Verbesserungen oder anderen Maßregeln, die von dieser Behörde getroffen wurden, zu verdanken ist, so ist der Betrag jenes Kapitals oder Kapitalteiles abzuziehen

1. vom steuerpflichtigen Wertzuwachs;
2. vom reinen Werte des Bodens für die Zwecke der Steuer auf unentwickelten Boden;
3. vom Werte des dem Bodenverleiher erwachsenden Gewinnes für die Zwecke der Heimfallsteuer.

Frei von den beiden letztgenannten Steuern ist Boden, der einer sich selbst verwaltenden Körperschaft gehört, welche satzungsgemäß wohltätige Zwecke verfolgt. Auch von periodischer Zuwachsteuer ist Boden frei, der derartigen Zwecken ge-

¹⁾ Der High Court of Justice in London ist ein zentraler, einheitlicher Gerichtshof erster Instanz für ganz England. Der Court of Appeal ist Berufungsinstanz für den High Court. Beide werden unter der Bezeichnung Supreme Court zusammengefaßt. Revisionsinstanz ist das Oberhaus in seinen rechtsgelehrten Mitgliedern. Die County Courts sind Bagatellgerichte erster Instanz, mit einem Richter besetzt, mit einem einfacheren, rascheren und namentlich erheblich billigeren Verfahren. Vgl. Holtzendorff a. a. O.

widmet ist, mag er von einer solchen Körperschaft besessen und genutzt werden oder nicht. Was das Gesetz unter einer derartigen Körperschaft (*governing body constituted for charitable purposes*) versteht, wird den englischen Verhältnissen entsprechend spezialisiert. Hervorhebung verdient daraus, daß Universitäten, Schulen und der Förderung von Literatur, Wissenschaft und Kunst dienende Institute mit Selbstverwaltungsrecht hierunter fallen, ebenso die aus der sozialen Geschichte Englands bekannten *friendly societies*.¹⁾ Für diese und andere eingetragenen Gesellschaften sowie für die durch ein Spezialgesetz mit Korporationsrechten ausgestatteten Gesellschaften ist dabei Voraussetzung, daß sie satzungsgemäß keinerlei Geschäftsgewinn verteilen.

Zuwachs- und Heimfallsteuer und Steuer auf den unentwickelten Boden werden nicht erhoben von Boden, der von einer „statutory company“ ausschließlich für die Zwecke ihres Unternehmens besessen und genutzt wird. Doch wird Zuwachssteuer beim Verkaufe solchen Bodens fällig. Unter „statutory company“ versteht das Gesetz Eisenbahn-, Kanal-, Dock-, Wasserversorgungs- und andere Gesellschaften, die durch ein Spezialgesetz ermächtigt sind, ein derartiges oder sonstiges Unternehmen für den öffentlichen Nutzen einzurichten und zu betreiben. Solche Gesellschaften brauchen auch keine Bodenwert-Abschätzungsberichte einzureichen, außer in betreff der ihnen von dem Boden erwachsenen wirklichen Kosten (*other than as to the actual cost to the company of the land*). Diese Kosten sollen an Stelle des „ursprünglichen reinen Bodenwertes“ eingesetzt werden. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Absatzes sind vom Unterhause eingefügt.

Ist Boden oder ein Recht an Boden, die für die Erhebung von Zuwachs- oder Heimfallsteuer in Betracht kommen, fideikommissarisch festgelegt oder Gegenstand einer Treuhänderschaft, und der lebenslängliche Nußnießer oder der Treuhänder zur Zahlung einer dieser beiden Steuern verpflichtet, so kann er den Boden oder das Recht am Boden verpfänden für die Aufnahme einer Schuld, mit deren Valuta er diese Zahlung leistet. Gleiches gilt von Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit einer Wertabschätzung des Bodens oder des Rechtes am Boden billiger-

¹⁾ Freie, auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskassen kleiner Leute, namentlich zum Zwecke der Kranken- und Begräbnisgeldversicherung.

weise gemacht hat. Eine derartige eingetragene Schuld ist wie eine Hypothek übertragbar.

Für die Wahrnehmung der Interessen von unmündigen und geisteskranken Fideikommißbesitzern in den nach diesem Gesetze in Betracht kommenden Fällen gelten die analogen Bestimmungen der §§ 60 und 62 der settled land act von 1882.

Ist Boden oder ein Recht an Boden, wofür Zuwachs- oder Heimfallsteuer zu zahlen ist, einem Gläubiger verpfändet, der eine Summe auf Rechnung einer dieser beiden Steuern zahlen muß, so ist er berechtigt, seiner Hypothek diese gezahlte Summe einschließlich der ihm dadurch erwachsenen Unkosten hinzuzufügen.

Den Rest der ergänzenden Bestimmungen bilden solche über Anwendung des Gesetzes auf copyholds sowie Definitionen von in der Vorlage vorkommenden Ausdrücken, und zwar teils schlechthin (§ 41), teils in deren Anwendung auf Schottland (§ 42).

II. Dokumente der Bodenreform.

1. Die Besteuerung des Bodens.

Die erste staatliche Zuwachssteuer.

Gesetz betreffend die Zuwachssteuer, vom 8. Januar 1910 für das Fürstentum Lippe.

(Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe, Detmold, den 15. Januar 1910.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. usw.,

verordnen, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

(1) Von dem Wertzuwachse der im Fürstentum belegenen Grundstücke wird nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Abgabe erhoben (Wertzuwachssteuer), und zwar im Betrage von einem Vierteile der im § 13 bestimmten Sätze zugunsten des Staates.

(2) Die Gemeinden (Stadt-, Amts- und Dorfgemeinden) können durch ihre Vertretungen (in den Städten Magistrate und Stadtverordnete, auf dem Lande Amtsgemeinderat bzw. Gemeindeausschuß) die Einführung einer Wertzuwachssteuer für ihren Bezirk beschließen, die Stadtgemeinden bis zum Betrage von drei Vierteln, die Amtsgemeinden bis zum Betrage von einem Vierteile, die Dorfgemeinde bis zum Betrage von zwei Vierteln der in § 13 bestimmten Sätze.

§ 2.

(1) Der Anspruch auf Leistung der Wertzuwachssteuer wird durch jeden Wechsel im Eigentume eines Grundstücks oder eines Grundstücksteiles, sowie bei der Bestellung oder dem Übergange eines Erbbaurechts

begründet. Die in diesem Gesetze bezüglich der Grundstücke und des Eigentums gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht sinn- gemäße Anwendung.

(2) Bergwerke über oder unter Tag gelten als Grundstücke im Sinne des Abs. 1.

(3) Der Eigentumsübergang im Enteignungsverfahren gilt als Eigen- tumswechsel im Sinne des Abs. 1.

(4) Das Einbringen eines Grundstücks in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, sowie der Übergang eines Grund- stücks aus dem Vermögen einer Gesellschaft auf einen Gesellschafter ist als Eigentumswechsel im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Dasselbe gilt für den Fall eines Wechsels im Personenstande der Gesellschaft.

§ 3.

Der Tausch von Grundstücken gegeneinander bildet einen doppelten Eigentumswechsel. Die Wertzuwachssteuer wird für jeden dieser Eigentumswechsel besonders berechnet.

§ 4.

Eine Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben:

- a) beim Eigentumserwerbe, der auf Erbfall beruht oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschafts- steuergesetzes vom 3. Juni 1906 erfolgt;
- b) bei Übertragung von Grundstücken an Ehegatten und Ab- kömmlinge, sowie beim Einbringen eines Grundstücks in das eheliche Gesamtgut;
- c) bei Einbringung von Grundstücken in eine Gesellschaft, wenn diese aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen besteht;
- d) bei Teilung von Grundstücken unter Miteigentümern;
- e) bei Verkoppelungen, Ablösungen, Hude- und Gemeinheits- teilungen, sowie bei Ent- und Bewässerungsanlagen in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1859;
- f) bei dem Tausche von Grundstücken, wenn der Tausch den Zweck der Verkoppelung hat und diese Tatsache auf Antrag der Beteiligten von der Regierung anerkannt wird.

§ 5.

Bei Abtretungen von Grundstücken zu öffentlichen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken kann die Regierung auf Antrag die gänzliche oder teilweise Nichtveranlagung der Wertzuwachssteuer anordnen, wenn und soweit das Abtretungsgeschäft eine Schenkungs- absicht erkennen läßt.

§ 6.

(1) Wird das Rechtsgeschäft, das zur Erhebung der Wertzuwachs- steuer Anlaß gibt, durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil aus anderen Gründen als aus dem Grunde des § 138 des BGB. für nichtig

erklärt, oder wird in anderer Weise nachgewiesen, daß das Rechtsgeschäft nichtig und später nicht in rechtsverbindlicher Form erneuert ist, so unterbleibt die Steuererhebung. Die erhobene Steuer ist zu erstatten.

(2) Das Gleiche hat zu geschehen, wenn infolge der Wandelungsklage oder vertragsmäßiger Aufhebung des Rechtsgeschäfts das Eigentum auf den Veräußerer zurückübertragen oder die Rechtshandlung, auf Grund welcher die Auflassung gefordert werden kann, rückgängig gemacht wird.

§ 7.

Von der Steuer, soweit sie zugunsten des Staates gehoben wird, sind befreit der Landesherr, das Fideikommißgut des Fürstlichen Hauses und der Lippische Staat.

§ 8.

(1) Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Veräußerungspreise und dem Erwerbspreise bei dem letzten Eigentumswechsel vor der gegenwärtigen Veräußerung. Dem Veräußerungspreise wird der Wert der vom Erwerber in Rücksicht auf das Veräußerungsgeschäft übernommenen Lasten, namentlich der Wertzuwachssteuer, hinzugerechnet.

(2) Übersteigt der gemeine Wert zur Zeit der gegenwärtigen Veräußerung den Veräußerungspreis (Abs. 1), so ist er an Stelle des letzteren für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebend.

(3) Der Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden gilt als letzter Eigentumswechsel im Sinne des Abs. 1.

§ 9.

(1) Ist der letzte Eigentumswechsel vor dem 1. April 1900 erfolgt, so gilt als Erwerbspreis der gemeine Wert, welchen das Grundstück am 1. April 1900 hatte. In allen übrigen Fällen tritt, wenn der frühere Erwerbspreis nicht zu ermitteln ist, an seine Stelle der gemeine Wert zur Zeit jenes Erwerbes.

(2) Bei der Veräußerung eines Grundstückes, welches in den Fällen des § 4 e erworben ist, gilt dieser Erwerb als letzter Eigentumswechsel im Sinne des § 8.

§ 10.

(11) Für die Berechnung maßgebend ist der Zeitpunkt der Auflassung.

(2) Erfolgt die Auflassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Rechtshandlung, auf Grund welcher sie gefordert werden kann, so ist der Zeitpunkt der Rechtshandlung maßgebend.

(3) Erfolgt bei örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücksteilen die Auflassung auf Grund mehrerer aufeinander folgender unter denselben Personen abgeschlossener Rechtsgeschäfte, so werden die Erwerbspreise aus sämtlichen Veräußerungsgeschäften zu-

sammengerechnet. Die Steuer ist von diesem Gesamtbetrage zu entrichten.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist vom Wertzuwachse des einen Teiles der etwaige Wertverlust eines anderen Teiles in Abzug zu bringen, sofern die verlustbringende Veräußerung spätestens innerhalb drei Jahren nach der letzten gewinnbringenden Veräußerung erfolgt.

§ 11.

(1) Bei Ausmittlung des Wertzuwachses sind dem früheren Erwerbspreise hinzuzurechnen:

- a) bei bebauten Grundstücken alle nachweisbaren Aufwendungen für dauernde Verbesserungen des Grundstücks einschließlich Straßen-, Brücken- und Kanalbaukosten. Die Kosten für Neu- und Umbauten werden nicht berücksichtigt, soweit sie aus Versicherungen für Brände, Wasserschäden u. dgl. gedeckt worden sind;
- b) bei unbebauten Grundstücken alle nachweisbaren Aufwendungen für Straßen-, Brücken- und Kanalbauten, für Unterhalts- und Besserungsarbeiten, sowie auf Antrag die nachweislichen Zinsverluste bis zu vier vom Hundert des Erwerbspreises, jedoch unter Aufrechnung aller Einnahmen;
- c) bei bebauten und unbebauten Grundstücken ohne Rücksicht auf die Höhe der entstandenen Unkosten (Umschreibungsgebühren, Verkaufsprovisionen usw.) ein einmaliger Betrag von drei vom Hundert des Erwerbspreises;
- d) sofern das Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben ist, der nachweisliche Betrag des Teiles der Forderung an Hauptsummen und Zinsen, für welchen der Erwerber endgültigen Ausfall erlitten hat, jedoch nur bis zur Höhe des gemäß § 9 zu berechnenden gemeinen Wertes des Grundstücks.

(2) Die infolge von Bergschäden verauslagten oder erstatteten Kosten bleiben bei der Berechnung aus Abs. 1 außer Betracht.

(3) Bei Bergwerken sind vom Erwerbspreise die für Wertminderung erhaltenen Entschädigungen in Abzug zu bringen.

§ 12.

(1) Als unbebaut im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, die überhaupt nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken oder ähnlichen, der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut sind, insoweit diese Grundstücke oder Grundstücksteile nach ihrer Anlage oder Verwendung nicht als wirtschaftlich zugehörig zu bebauten Grundstücken anzusehen sind und mit diesen zugleich veräußert werden.

(2) Zu einem Gebäude gehörige Hofräume und Hausgärten unterliegen der Besteuerung als unbebaute Grundstücke nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbständige Bauplätze in Betracht kommen.

§ 13.

(1) Die Steuersätze werden nach dem Verhältnisse des Wertzuwachses zum Erwerbspreise abgestuft, sie betragen:

4 % des Wertzuwachses, wenn dieser sich auf	10—12 $\frac{1}{2}$ % beläuft,
5 " " " " " " "	12 $\frac{1}{2}$ —15 " "
6 " " " " " " "	15—17 $\frac{1}{2}$ " "
7 " " " " " " "	17 $\frac{1}{2}$ —20 " "
8 " " " " " " "	20—22 $\frac{1}{2}$ " "
9 " " " " " " "	22 $\frac{1}{2}$ —25 " "
10 " " " " " " "	25—30 " "
11 " " " " " " "	30—35 " "
12 " " " " " " "	35—40 " "
13 " " " " " " "	40—45 " "
14 " " " " " " "	45—50 " "
15 " " " " " " "	50—60 " "
16 " " " " " " "	60—70 " "
17 " " " " " " "	70—80 " "
18 " " " " " " "	80—90 " "
19 " " " " " " "	90—100 " "
20 " " " " " " "	100—110 " "
21 " " " " " " "	110—120 " "
22 " " " " " " "	120—130 " "
23 " " " " " " "	130—140 " "
24 " " " " " " "	140—150 " "
25 " " " " " " "	150% u. darüber "

(2) Beträgt der Wertzuwachs weniger als zehn vom Hundert des Erwerbspreises oder übersteigt er nach Abzug der Steuer den Betrag von dreihundert Mark nicht, so unterbleibt die Steuerveranlagung.

(3) Bei Veräußerung bebauter Grundstücke sind bei einer Eigentumsdauer von zehn bis zwanzig Jahren fünf vom Hundert und für je zwei weitere Jahre je eins vom Hundert mehr, höchstens aber zehn vom Hundert des Wertzuwachses steuerfrei zu lassen.

§ 14.

(1) Die Wertzuwachssteuer ist vom Veräußerer zu bezahlen. Der Erwerber haftet dafür, falls sie vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Erwerb im Zwangsvollstreckungsverfahren nachweislich zur Abwendung von Vermögensnachteilen erfolgt ist.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils.

§ 15.

(1) Die Veranlagung der Wertzuwachssteuer erfolgt durch den Steuerausschuß. Für jede Stadtgemeinde und für jede Amtsgemeinde wird ein Steuerausschuß gebildet.

(2) Der Steuerausschuß besteht aus dem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei, in den Städten von dem Magistrate und den Stadtverordneten, auf dem Lande von dem Amts-

gemeinderate auf 6 Jahre zu wählenden Beisitzern. Für die Beisitzer ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen.

§ 16.

(1) Überzeugt sich der Vorsitzende des Steuerausschusses, daß eine Wertzuwachssteuer nicht zu erheben ist, oder daß die Kosten der Veranlagung höher sein werden als der zu erwartende Steuerbetrag, so stellt er das Verfahren ohne Anhörung der Beisitzer durch Beschluß ein. Dieser Beschluß ist der Regierung und den beteiligten Gemeindevertretungen zuzustellen.

(2) Die Regierung und die beteiligten Gemeindevertretungen sind befugt, innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, den Anspruch auf nachträgliche Veranlagung zu erheben. Die Amtsgemeinden üben das Recht durch einen erwählten Vertreter aus. Wird der Anspruch ohne Erfolg erhoben, so treffen den Antragsteller die dadurch erwachsenen Kosten.

(3) Ist der Einstellungsbeschluß rechtskräftig geworden, so wird der Veräußerer benachrichtigt.

§ 17.

(1) Die Steuerpflichtigen haben binnen vier Wochen nach Eintritt des Eigentumswechsels von diesem bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses Anzeige zu machen, die für die Steuerveranlagung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Verpflichteten können seitens des Vorsitzenden des Steuerausschusses zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 1 durch Ordnungsstrafen angehalten werden, welche im Einzelfalle den Betrag von sechshundert Mark nicht übersteigen dürfen. Diese Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse.

§ 18.

(1) Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

(2) Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

(3) Dem Steuerausschuß steht frei, Sachverständige zu hören.

(4) Der Steuerfestsetzungsbescheid muß den Steuerbetrag, die für die Steuerpflicht wie für den Steuerbetrag maßgebenden Tatsachen und das zulässige Rechtsmittel angeben, sowie die Stelle bezeichnen, an welche die Steuer zu bezahlen ist.

(5) Der Steuerfestsetzungsbescheid ist dem Steuerpflichtigen, der Regierung und den beteiligten Gemeindevertretungen bzw. deren Vertreter (§ 16 Abs. 2) zuzustellen.

§ 19.

(1) Gegen den Steuerfestsetzungsbescheid kann binnen vier Wochen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, von dem Steuerpflichtigen und von der Regierung bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses Einspruch erhoben werden.

(2) Der hierauf ergehende Bescheid des Steuerausschusses ist mit der Berufung anfechtbar. Die Berufung ist binnen vier Wochen vom Tage nach der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen und von diesem zur Entscheidung an den Berufungsausschuß abzugeben.

(3) Die Entscheidung des Berufungsausschusses unterliegt der Anfechtung mittels der Revisionsklage gemäß § 3 des Gesetzes, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 9. Februar 1898 (L.-V. Bd. 22 S. 281).

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 20.

Für das Fürstentum wird ein Berufungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem vom Landesherrn zu ernennenden Vorsitzenden und zwei vom Landtage auf sechs Jahre zu wählenden Beisitzern. Für den Behinderungsfall der Beisitzer sind vier Stellvertreter zu wählen.

§ 21.

(1) Die Steuerausschüsse und der Berufungsausschuß sind nur bei voller Besetzung beschlußfähig.

(2) Die Bestimmungen des § 43, Abs. 2, 3 und 4, des § 44 Abs. 1, 4, 5 und 6, des § 45, des § 46 und des § 47 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 (L.-V. Bd. 21 S. 359) finden auf die Steuerausschüsse und den Berufungsausschuß sinngemäße Anwendung. Niemand darf gleichzeitig Mitglied eines Steuerausschusses und des Berufungsausschusses sein.

(3) Beschwerden über das Verfahren der Steuerausschüsse, des Berufungsausschusses und ihrer Vorsitzenden werden von der Regierung im Aufsichtswege entschieden.

(4) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Steuerausschüsse und des Berufungsausschusses erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes, die Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten betreffend, vom 21. März 1892 und außerdem für jede Sitzung von der Dauer bis zu zwei Stunden sechs Mark, darüber hinaus neun Mark Tagegelder, die etwa zugezogenen Protokollführer neben den Reisekosten als Tagegelder die Hälfte obiger Sätze.

§ 22.

(1) Durch die Anfechtung des Steuerfestsetzungsbescheides wird die Pflicht zur Zahlung der fälligen Steuer nicht berührt.

(2) Die Steuer ist vier Wochen, vom Tage nach der Zustellung

des Steuerfestsetzungsbescheides gerechnet, fällig. Die Regierung kann Zahlungsfristen gewähren, gegen oder ohne Sicherheitsleistung.

(3) Die Beitreibung der rückständigen Steuerbeträge erfolgt im Verwaltungsverfahren.

§ 23.

(1) Wer wissentlich Tatsachen, die für die Erhebung oder Berechnung der Wertzuwachssteuer von Bedeutung sind, unrichtig angibt oder wer bei einer Erklärung solche Tatsachen verschweigt, wird, wenn er zur Angabe verpflichtet ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten der Abgabe bestraft, welche hinterzogen ist oder hinterzogen werden sollte.

(2) Kann die hinterzogene Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

(3) Weist der Beschuldigte nach oder ist anzunehmen, daß die unrichtige Angabe oder die Verschweigung nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist, so tritt Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark ein. Wird die unrichtige oder unterbliebene Angabe ohne vorherige Aufforderung des Vorsitzenden des Steuerausschusses berichtigt oder nachgeholt, so unterbleibt die Bestrafung.

(4) An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe.

(5) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem eine staatliche Behörde amtlich Kenntnis vom Sachverhalte erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der strafbaren Handlung an.

§ 24.

Die Gerichte sind verpflichtet, von Vertragsabschlüssen, durch welche eine Steuerpflicht begründet werden kann (§ 10 Abs. 1 und 2), dem zuständigen Steuerausschuß Mitteilung zu machen.

§ 25.

Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden haben auf Ersuchen den bei dem Veranlagungsgeschäfte beteiligten Behörden Auskunft zu geben, die Einsicht aller für die Veranlagung erheblichen Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften daraus zu erteilen.

§ 26.

(1) Die durch das Veranlagungsgeschäft entstehenden baren Auslagen werden in jedem einzelnen Falle auf den Staat und die Gemeinden entsprechend dem für sie zu erhebenden Steuerbetrage verteilt. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die infolge einer Berufung entstehenden baren Auslagen trägt der Berufende, wenn die Berufung als unbegründet verworfen wird.

Hat die Berufung teilweise Erfolg, so entscheidet der Berufungsausschuß, ob und in welchem Maße die baren Auslagen zu verteilen sind.

§ 27.

(1) Das Gesetz tritt bezüglich der Begründung der Steuerpflicht zugunsten des Staates mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909 in Kraft. Ist die gerichtliche Verlautbarung des Übertragungsgeschäfts vor diesem Zeitpunkte erfolgt, so bleibt der Eigentumswechsel steuerfrei.

(2) Die Steuerpflicht zugunsten der Gemeinden tritt mit dem Zeitpunkte der Beschlußfassung ein, sofern in dem Beschlusse nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Gemeinden sind befugt, die Einführung der Steuer mit Wirksamkeit von einem früheren, jedoch nicht vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt an, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Verkündung des Gesetzes selbständig zu beschließen.

(3) Die Gemeinden sind befugt, die Einführung der Steuer zu ihren Gunsten mit Wirksamkeit auch von einem früheren Zeitpunkte an, jedoch nicht vor dem 1. April 1907, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Regierung. Die aus der Veranlagung innerhalb dieses Zeitraumes erwachsenden Barauslagen fallen den betreffenden Gemeinden zur Last. Der Staat erhält für die ihm zur Last fallenden sachlichen Unkosten der Veranlagung fünf vom Hundert der Steuerbeträge.

(4) Bei einem vor Verkündung dieses Gesetzes eingetretenen Eigentumswechsel haftet der Erwerber für die Steuer nicht, auch sind die Regierung bzw. die Gemeindevertretungen befugt, die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen, falls der Veräußerer oder seine Erben durch die Steuererhebung in Not geraten oder ihnen dadurch unverhältnismäßiger Schaden erwächst.

(5) Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Verordnung bestimmt.

§ 28.

Die Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den 8. Januar 1910.

Leopold.

Frhr. von Gevekot.

2. Die Innenkolonisation.

Gesetz über die Errichtung eines unpfändbaren Familienguts in Frankreich vom 12. Juli 1909.

(Journal officiel de la République Française 13. Juli 1909.)

Der Senat und die Kammer der Abgeordneten nahmen an, und der Präsident der Republik veröffentlicht folgendes Gesetz:

Kapitel 1.

Errichtung eines Familienguts.

Artikel 1: Es kann zum Besten jeder Familie ein unpfändbares Gut errichtet werden, das den Namen Familiengut trägt. — Fremde können die Vorrechte des gegenwärtigen Gesetzes erst genießen, nachdem sie, gemäß dem Artikel 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs, ermächtigt worden sind, ihren Wohnsitz in Frankreich zu nehmen.

Artikel 2: Das Familiengut kann umfassen: sowohl ein Haus oder einen Hausteil, als auch ein Haus zusammen mit angrenzenden oder benachbarten Grundstücken, die im Besitz oder in der Nutzung der Familie sind. Der Wert besagten Gutes, inbegriffen derjenige des Viehbestands und der „Immobilien durch rechtliche Verfügung“ (d. h. Mobilien (z. B. Inventar) und auch Rechte, die hinsichtlich Rechnung, Haftung usw. dem Liegenschaftsrecht unterstehen) darf bei seiner Gründung 8000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 3: Die Errichtung wird vollzogen:

Durch den Gatten bezüglich seines persönlichen Vermögens, desjenigen der Gütergemeinschaft, oder, mit der Einwilligung der Frau, bezüglich ihres Vermögens, soweit er dessen Verwaltung hat.

Durch die Frau, ohne die Bevollmächtigung des Mannes oder des Gerichts, bezüglich des Vermögens, dessen Verwaltung ihr vorbehalten ist.

Durch den Überlebenden der Gatten oder den geschiedenen Gatten, wenn noch minderjährige Kinder da sind, bezüglich seines persönlichen Vermögens.

Durch den Großvater oder die Großmutter, gemäß der obigen Unterscheidungen, wann sie Enkelkinder bei sich aufnehmen, die von Vater und Mutter her Waisen oder moralisch verlassen sind.

Jede rechtsfähige Person kann ein Familiengut zum Besten einer anderen Person errichten, die die vom Gesetz zur Errichtung geforderten Bedingungen in sich vereinigt.

Artikel 4: Das Familiengut kann nur an einem unbeweglichen Gut, das nicht gemeinsam ist, gegründet werden.

Auf eine Familie kann nicht mehr als eines gegründet werden.

Wenn jedoch das Gut weniger als 8000 Franken wert ist, kann

es bis auf diesen Wert gebracht werden durch Erwerbungen, welche denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen sind wie die Gründung.

Die Rechtswohltat der Errichtung des Familienguts bleibt bestehen, selbst wenn lediglich durch die Wertsteigerung seit der Errichtung der Betrag von 8000 Franken überschritten sein sollte.

Artikel 5: Die Gründung des Gutes kann sich nicht auf Liegenschaften erstrecken, die mit einem Privileg belastet sind, oder mit einer, sei es vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypothek, falls die Gläubiger vor dem Gründungsakt oder spätestens in der in Artikel 6 festgesetzten Aufschubsfrist sich haben eintragen lassen.

Die gesetzlichen Hypotheken, selbst wenn sie vor dem Erlöschen der Frist eingetragen worden sind, bilden kein Hindernis für die Errichtung, behalten aber ihre Wirkung.

Spätere gesetzliche Hypotheken können rechtskräftig eingetragen werden; aber die Ausübung des Verfolgungsrechts, das sie verleihen, bleibt aufgeschoben bis zur Wiederaufhebung des Familiengutes.

Artikel 6: Die Errichtung des Familienguts erfolgt durch eine von einem Notar entgegengenommene Erklärung, durch ein Testament oder eine Schenkung.

Diese Urkunde enthält die ins einzelne gehende Beschreibung der betreffenden Liegenschaft mit ihrer Wertangabe, ebenso Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Gründers und, gegebenenfalls des mit der Gründung Bedachten.

Während zweier Monate ist die Urkunde auszugsweise auszuhängen mittels handschriftlicher Plakate, die ohne Amtsprotokoll am Friedensgericht und an der Bürgermeisterei der Gemeinde, wo die Güter liegen, anzuschlagen sind.

Eine Bekanntmachung wird außerdem mit 14 Tagen Zwischenzeit, zweimal in eine Zeitung des Departements eingerückt, welche die amtlichen Anzeigen erhält.

Artikel 7: Bis zum Ablauf der Aufschubsfrist von zwei Monaten können alle Privilegien und Hypotheken eingetragen werden, die der Errichtung des Gutes vorangehende Schuldforderungen sichern. Während eben dieser Frist ist den bloßen Schuldscheingläubigern gestattet, im Amtszimmer des Notars, der die Urkunde verfaßt hat, Einsprache gegen die Errichtung zu erheben.

Artikel 8: Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist ist die Urkunde mit allen Rechtfertigungsstücken dem Friedensrichter zur Bestätigung zu unterbreiten.

Dieser wird seine Bestätigung erst geben, nachdem er sich vergewissert hat:

1. Des Wertes der Liegenschaften, die das Familiengut ausmachen durch die vorgebrachten Papiere und, wenn er sie für ungenügend hält, durch einen Bericht eines von Amts wegen zu bestellenden sachverständigen Gutachters.

2. Daß keine anderen Privilegien oder Hypotheken bestehen als die in Artikel 5 aufgeführten.

3. Daß alle Einsprüche aufgehoben sind.

4. Daß die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

Artikel 9: In dem Monat, welcher der Bestätigung folgt, muß die Errichtungsurkunde bei Strafe der Ungültigkeit eingetragen werden.

Kapitel 2.

Rechtslage des Familienguts.

Artikel 10: Von dem Zeitpunkt der Eintragung ab sind das Familiengut sowie seine Erzeugnisse unpfändbar, selbst im Fall des Bankerotts oder der gerichtlichen Liquidation. Eine Ausnahme besteht nur zugunsten früherer Gläubiger, welche gemäß den vorstehenden Anordnungen die Ausübung ihrer Rechte sich erhalten haben.

Das Familiengut kann weder verpfändet noch mit Wiederkaufsrecht verkauft werden. Seine Erzeugnisse können jedoch in Beschlag genommen werden zur Bezahlung:

1. der Schulden, die aus Verurteilungen in kriminellen, zuchtpolizeilichen oder einfachen Polizeisachen herrühren.

2. Der das Gut treffenden Steuern und der Versicherungsprämien gegen Feuersgefahr.

3. Der Alimentenschulden.

Der Eigentümer kann auf die Unpfändbarkeit des Familienguts nicht verzichten.

Artikel 11: Der Eigentümer kann das Familiengut ganz oder zum Teil veräußern oder auf die Errichtung verzichten. Wenn er aber verheiratet ist oder minderjährige Kinder hat, unterliegt die Veräußerung oder der Verzicht im ersten Fall der vor dem Friedensrichter zu erklärenden Einwilligung der Frau, im zweiten Fall der Ermächtigung des Familienrats, der sie nur gewähren soll, wenn er das Vorhaben für die Minderjährigen vorteilhaft findet. Gegen seine Entscheidung gibt es keine Berufung.

Artikel 12: Im Fall der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens, wenn einer der Gatten schon verstorben ist und minderjährige Kinder da sind, trifft der Friedensrichter die Sicherungs- und Wiederanlegungsmaßnahmen, die er für nötig hält.

Artikel 13: Im Fall freiwilliger Bestellung eines Familienguts für ein anderes, bleibt die Errichtung des ersten Guts aufrecht erhalten, bis die Errichtung des zweiten endgültig geworden ist.

Artikel 14: Im Fall der teilweisen oder vollständigen Zerstörung des Guts wird die Versicherungsentschädigung an der Hinterlegungsstelle eingezahlt, um für die Wiederherstellung des Gutes bestimmt zu bleiben. Sie kann während eines Jahres von dem Auszahlen der Entschädigung an gerechnet, nicht mit Beschlag belegt werden, unbeschadet der Bestimmungen des oben erwähnten Artikels 10.

Die Versicherungsgesellschaften kommen in keinem Fall für die nichterfolgte Wiederanlage auf.

Artikel 15: Ebenso zu behandeln ist die Entschädigung, die infolge der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens bewilligt wurde.

Die Frau kann die Anlage der Versicherungs- oder Enteignungsentschädigung bis zum Höchstbetrag von 8000 Franken in Liegenschaften oder in französischen Staatsrenten verlangen.

Artikel 16: Das Zivilgericht, nach Ladung der Frau und, falls einer der Gatten verstorben ist, des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen, entscheidet über alle Ansprüche hinsichtlich der Gültigkeit der Errichtung, des Verzichts auf die Errichtung, der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Familienguts.

Der Fall wird im abgekürzten Verfahren abgeurteilt.

Die Frau bedarf keiner Ermächtigung, um bei Gericht die Ausübung der Rechte zu verfolgen, welche das gegenwärtige Gesetz ihr überträgt.

Artikel 17: Die Unpfändbarkeit besteht selbst nach der Auflösung der kinderlosen Ehe zum Besten des Überlebenden der Gatten, wenn er Eigentümer des Guts ist.

Artikel 18: Sie kann sich gleicherweise verlängern durch die Aufrechterhaltung der Unteilbarkeit, die unter den Bedingungen und für die Dauer, die nachher erwähnt sind, verkündet wurde.

Wenn beim Tode des Gatten, der Eigentümer des ganzen oder eines Teils des Guts ist, Minderjährige da sind, kann der Friedensrichter, sei es auf Ansuchen des überlebenden Ehegatten, des Vormunds oder eines mündigen Kindes, oder auf das Anfordern des Familienrats hin die Verlängerung der Unteilbarkeit bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes anordnen und, wenn Grund dazu da ist, den Erben, die mündig sind oder werden und die von dem Wohnhause keinen Nutzen haben, für die Vertagung der Teilung eine Entschädigung bewilligen.

Artikel 19: Wenn der Überlebende der Gatten Miteigentümer des Guts ist und das Haus bewohnt, hat er das Recht, mit Ausschließung der Erben, die volle Übereignung des Gutes nach Schätzung zu verlangen.

Dieses Recht eröffnet sich zu seinen Gunsten, entweder beim Tode seines Ehegatten, wenn alle Nachkommen mündig sind, oder selbst wenn Minderjährige da sind, falls die Forderung auf Aufrechterhaltung der Unteilbarkeit zurückgewiesen worden ist, oder bei der Mündigkeit der Kinder, wenn die Unteilbarkeit aufrecht erhalten worden ist.

Artikel 20: Beim Landwirtschaftsminister wird eine Oberratsbehörde des ländlichen Kleinbesitzes begründet, welcher alle Verordnungen zu unterbreiten sind, die vermöge des gegenwärtigen Gesetzes getroffen werden müssen, und im allgemeinen alle Bestimmungen, die den ländlichen Kleinbesitz angehen.

Die Organisation und die Tätigkeit dieser Ratsbehörde werden durch die in Artikel 21 vorgesehene Ordnung der öffentlichen Verwaltung bestimmt.

Artikel 21: Eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung bestimmt die Ausführungsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz, das vom Senat und der Abgeordnetenkammer beraten und angenommen worden ist, wird als Staatsgesetz vollzogen werden.

Gegeben zu Paris, den 12. Juli 1909.

A. Fallières.

Im Namen des Präsidenten der Republik:
Der Landwirtschaftsminister:

J. Ruau.

Der Großsiegelbewahrer,
Justiz- und Kultusminister:

A. Briand.

3. Heimatschutz und Denkmalpflege.

Musterortsstatut gegen die Verunstaltung der Straßen und Plätze einer Stadt.

(Angenommen vom Städtetag der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt nach einem Entwurf der Stadt Magdeburg.)

Nach Anhörung Sachverständiger wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (Gesetzsamml. S. 260) mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom) für die Stadt folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen an folgenden Straßen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung: ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt wird. Die neue bauliche Herstellung muß sich — bei voller Wahrung ihrer künstlerischen Selbständigkeit — dem Gesamtbilde der Straße oder des Platzes einordnen.

§ 2.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an folgenden Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung dieser Bauwerke ist zu versagen, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 3.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen, wenn an folgenden Straßen und Plätzen:

..... hier einzufügen Straßen und Plätze, die eine besondere Bedeutung durch ihre Ausstattung mit Anlagen, durch ihre landschaftliche Lage oder dergleichen bereits erlangt haben, oder für die der Charakter einer Prachtstraße in Aussicht genommen ist

Bauten errichtet werden sollen, die der Forderung einer künstlerischen Gestaltung nicht genügen.

§ 4.

Entspricht die Bauausführung nach dem Bauentwurfe in den Fällen der §§ 1—3 dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen und stehen die Kosten der trotzdem auf Grund dieses Ortsstatutes geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 5.

Die Anbringung von Reklameschildern, von Schaukästen, von Aufschriften größeren Umfanges und von größeren Abbildungen bedarf der baupolizeilichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Anbringung Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden, oder wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den vorstehenden §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

4. Das Gemeindewahlrecht.

Die Anwendung der Verhältnisswahl in einer oldenburgischen Stadt.

Statut der Stadtgemeinde Delmenhorst über das Verfahren bei den Wahlen zur Gemeindevertretung.

Auf Grund des Artikels 9 § 3 und des Artikels 21a der rev. Gemeindeordnung wird nachstehendes Statut für die Stadtgemeinde Delmenhorst erlassen.

Wahlgrundsatz.

§ 1.

Die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist unmittelbar und geheim. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl.

Wählerlisten.

§ 2.

Zum Zweck der von den Stimmberechtigten vorzunehmenden Wahl hat der Gemeindevorstand zeitig vor der Wahl

1. eine alphabetisch geordnete Liste der im Sinne des Artikels 11 der Gemeindeordnung wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzer,
2. eine alphabetisch geordnete Liste der übrigen wahlberechtigten Gemeindebürger

herzustellen und 14 Tage in einem vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringenden geeigneten Lokal zur Einbringung von Reklamationen öffentlich auszulegen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben, über welchen dieser innerhalb 7 Tage Entscheidung zu treffen hat.

Gegen diese Entscheidung ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichte zulässig.

§ 3.

Auch nach Feststellung der Stimmlisten kann ein Gemeindemitglied wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben dartuenden Tatsache gestrichen oder auf Antrag des Beteiligten wegen später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung sowie die Ablehnung des Antrags auf Eintragung ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Gemeindevorstande mitzuteilen.

Der Beteiligte kann hiergegen binnen 7 Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

§ 4.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt. — Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

Zeit der Wahl.

§ 5.

Die Wahl ist spätestens 14 Tage vor dem Wahltermine in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Anfangs der Wahlhandlung sowie der Zeitpunkt des Beginns des Ziehens der Stimmzettel genau zu bezeichnen sind.

Vorschlagslisten.

§ 6.

In einer mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermine zu erlassenden Bekanntmachung hat der Stadtmagistrat die Stimmberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern.

Jede Wahlvorschlagsliste darf höchstens soviel Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Jede Liste muß unter Benennung eines zu weiteren Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermine bei dem Stadtmagistrate eingereicht sein.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hiernach nicht binnen 3 Tagen eine Erklärung, so werden sie der Liste zugeteilt, auf der sie an frühester Stelle stehen; stehen sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so werden sie der Liste zugeteilt, die zuerst eingereicht ist; bei gleichzeitig eingereichten Listen entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen sind sie zu streichen. Den Vertretern wird von der Streichung sofort Mitteilung gemacht und anheimgestellt, binnen 3 Tagen Ersatzvorschläge zu machen. Ersatzvorschläge von Personen, die bereits auf einer Liste stehen, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen Ordnungsnummern ohne die Namen der Unterzeichner spätestens 3 Tage vor der Wahl in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde gebracht.

§ 7.

Der Gemeindevorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung der Vorschlagslisten zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters zu bringen. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die vorgeschriebene Anzahl Unterschriften tragen oder sonstige Mängel haben und die Mängel nicht innerhalb 3 Tagen nach Aufforderung beseitigt werden.

§ 8.

Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Listen oder deren Vertreter übereinstimmend spätestens eine Woche vor dem Wahltermine die Erklärung abgeben, daß die Listen miteinander verbunden sein sollen. Bei der Bekanntgabe der Listen hat der Stadtmagistrat auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschlagslisten besonders aufmerksam zu machen.

Wahlvorstand.

§ 9.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze und unter der Leitung des Bürgermeisters, des Stadtsyndikus oder eines Rats Herrn und unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen, die zusammen mit dem Vorsitzenden den Wahlvorstand bilden. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Verhandlung und handhabt die Ordnung während derselben.

Zweifel und Streitigkeiten, welche während der Wahlhandlung vorkommen, entscheidet der Wahlvorstand nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt.

Stimmzettel.

§ 10.

Die Wahl geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, die handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind, von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die Stimmzettel dürfen soviel verschiedene Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Namen können beliebigen Wahlvorschlagslisten entnommen werden, auch ist die Wahl von Personen, die keiner Liste angehören, zulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben, enthält er weniger Namen, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Bei Verteilung der Sitze innerhalb der einzelnen Listen (§ 14) werden jedoch diese Ergänzungsstimmen nicht berücksichtigt.

Stimmenabgabe.

§ 11.

Die Stimmzettel sind nach Eröffnung der Versammlung von den Stimmberechtigten einzeln abzugeben und von dem Vorsitzenden in einem vor ihm und dem Protokollführer stehenden Gefäße (Wahlurne) zu sammeln. Bei Abgabe der Stimmzettel ist die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichung des Namens desselben in den Wählerlisten zu kontrollieren.

Feststellung des Wahlergebnisses. Schluß der Wahlhandlung. Zählen der Stimmen.

§ 12.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt.

Danach sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in der Wählerliste festgestellten Zahl der erschienenen Wähler, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Hierauf erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Die einzelnen Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden laut zu verlesen. Die abgegebenen Stimmen sind in die vom Protokollführer zu führende und dem Protokoll anzulegende Abstimmungsliste einzutragen.

Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder sind nicht wählbare Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig, unbeschadet der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen.

Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Vorschlagslisten nach Maßgabe der ihnen zugefallenen Stimmenzahl.

§ 13.

1. Der Wahlvorstand ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und stellt danach — durch Zusammenzählung dieser Stimmen — fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der einzelnen Vorschlagslisten gefallen ist.

Kandidaten, die keiner der eingereichten Vorschlagslisten angehören, werden jeder für sich als besondere Liste behandelt.

2. Sodann werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Stimmenzahl in folgender Weise verteilt:

Die den einzelnen Listen zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Personen zu wählen sind.

Jede Vorschlagsliste enthält soviel mal eine Stelle, als Höchstzahlen auf sie entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Listen die noch freien Stellen erhalten sollen.

3. Bei der Verteilung der Sitze sind die verbundenen Wahlvorschlagslisten in der Art als eine Liste anzusehen, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Listen aufgeführten Bewerber auf sich vereinigt haben, maßgebend ist.

Ist so die Zahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die Weiter-

verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Listen nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Verteilung der Sitze innerhalb der einzelnen Listen.

§ 14.

Innerhalb der einzelnen Listen findet die Verteilung der Sitze auf die Kandidaten in der folgenden Weise statt:

Als erster ist derjenige gewählt, der auf den Stimmzetteln an erster Stelle die absolute Mehrheit derjenigen Stimmenzahl hat, die man erhält, wenn man die gesamte Stimmenzahl der Liste durch die Zahl aller zu wählenden Kandidaten teilt, als zweiter derjenige, der an den beiden ersten Stellen zusammengekommen die absolute Mehrheit hat, als dritter derjenige, der an den 3 ersten Stellen zusammengekommen die absolute Mehrheit hat usw.

Haben an einer Stelle mehrere die absolute Mehrheit, so sind sie sämtlich an dieser Stelle nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind noch weitere Sitze innerhalb der Liste zu verteilen, so sind sie denjenigen Kandidaten zuzuteilen, welche auf sämtlichen Stellen der Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern.

§ 15.

1. Ergibt die gemäß §§ 13, 14 vorgenommene Berechnung, daß nicht die hinreichende Anzahl von Grundbesitzern (Artikel 11 Gemeindeordnung) gewählt worden ist, so scheidet auf derjenigen Liste, auf der unter den Gewählten das für die jeweilige Wahl maßgebende Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern nicht gewahrt ist, der an letzter Stelle gewählte Nichtgrundbesitzer aus und wird durch denjenigen Grundbesitzer derselben Liste ersetzt, der nach dem in § 14 aufgestellten Verteilungsgrundsatz die erste Anwartschaft auf die Stelle hat.
2. Ist auf mehreren Listen das Verhältnis nicht gewahrt, so tritt auf derjenigen Liste, auf der das Verhältnis am wenigsten gewahrt ist, der an letzter Stelle gewählte Nichtgrundbesitzer hinter den nächstberechtigten Grundbesitzer zurück.
3. Ist auf mehreren Listen das Verhältnis gleich wenig gewahrt, so tritt auf derjenigen Liste, die die kleinste Höchstzahl (§ 13) hat, der Nichtgrundbesitzer hinter den Grundbesitzer zurück.
4. Erforderlichenfalls wird das Verfahren so oft wiederholt, bis das richtige Verhältnis erzielt ist.

Besonderes für den Fall der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, sowie für die Wahl von Ergänzungsmitgliedern und Ersatzmännern.

§ 16.

Müssen infolge der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (Artikel 11 Gemeindeordnung) Mitglieder auf 2 Jahre oder gemäß Artikel 13 §§ 2 und 3 Gemeindeordnung Ergänzungsmitglieder oder Ersatzmänner gewählt werden, so sind als solche diejenigen als gewählt anzusehen, welche unter den Gewählten die kleinste Höchstzahl (§ 13 dieses Statutes) erhalten haben und innerhalb ihrer Vorschlagslisten an letzter Stelle gewählt sind.

§ 16a.

Für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zurzeit verhinderten Mitglieder der Gemeindevertretung sind als Ersatzmänner diejenigen einzuberufen, die auf derselben Liste, auf der die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder gestanden haben, bei der letzten Wahl als Kandidaten aufgeführt gewesen sind und nach § 14 des Statutes gewählt worden wären, wenn noch weitere Sitze ihrer Liste zugefallen wären. Bei der Einberufung dieser Ersatzmänner ist darauf zu achten, daß das im Artikel 11 der Gemeindeordnung festgesetzte Verhältnis der Grundbesitzer zu den übrigen Gemeindebürgern gewahrt bleibt.

Sind auf der Liste, auf der die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder gestanden haben, keine weiteren Wahlkandidaten aufgeführt gewesen, so treten von den nicht gewählten Kandidaten der letzten Wahl diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzmänner ein. Haben mehrere dieser Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet, sofern sie auf derselben Liste standen, die Reihenfolge auf der Liste, sofern sie auf verschiedenen Listen standen, das Los.¹⁾

Besonderes für die Wahlen des Stadtgebietes.

§ 17.

Die Wähler des Stadtgebietes wählen auf demselben Stimmzettel die Mitglieder zur Vertretung des Stadtgebiets und die gemäß Artikel 6 des Statutes über die Einrichtung des Gemeindewesens von ihnen zu wählenden Mitglieder des Gesamtstadtrats.

Die an den ersten Stellen Gewählten sind zugleich in den Gesamtstadtrat und in die Vertretung des Stadtgebietes gewählt.

¹⁾ Zusatz vom 2. Januar 1909.

Wahlprotokoll.

§ 18.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste zur Einsicht der Stimmberechtigten auf 7 Tage offen zu legen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

Übergangsbestimmungen.

§ 19.

Der Stadtmagistrat ist befugt, bei der diesjährigen Wahl, soweit erforderlich, die im Statute gesetzten Fristen angemessen abzukürzen.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3^r und des Artikels 21a der Gemeindeordnung genehmigt worden.

Oldenburg, den 19. Januar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
gez.: Willich.

III. Literatur.

Bodenreform in Australien.

[Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur von Dr. Robert Schachner, a. o. Professor an der Universität Jena, Gustav Fischer 1909. 464 S. Preis 10 Mk.]

Der Verfasser begleitet sein Werk mit folgenden Einführungsworten: Im November 1905 führten mich Anregungen des Herrn Geheimrates Dr. Johannes Conrad und des Herrn Professors Dr. Karl Rathgen zur Studienfahrt nach Australien. Mein Weg ging über die Länder patriarchalischer Arbeitsbedingungen, Japan und China, nach dem sog. modernen Paradies der Arbeiter. In den $1\frac{3}{4}$ Jahren meines dortigen Aufenthaltes weilte ich im tropischen Norden, wie im klimatisch gemäßigten Süden, besuchte alle wichtigen Städte, aber auch die Getreidegebiete und die Schafzüchtereien, die Weingärten und Zuckerplantagen. Aus dem Munde von Leuten aller Berufe, in den Parlamenten und Volksversammlungen, in den Kirchen und Stätten der Belehrung, wie des Vergnügens suchte ich das Volk kennen zu lernen. Drei Monate lang teilte ich unerkannt Leben und Mühe der arbeitenden Klasse; in der Schurhütte, auf dem Goldfelde, in der Fabrik und im Kohlenbergwerke stand ich neben jenen, auf die sich die australischen Demokratien aufbauen. Auf diesen Erfahrungen gründen sich die Darstellungen dieses Buches.

Es ist ein gewaltiges Unterfangen, in einem kurzen Bande die enzyklopädische Darstellung eines ganzen Erdteils zu geben, die sämtliche Seiten des öffentlichen Lebens umfaßt. Der Verfasser beruft sich auf die Förderung, die er von Staatsmännern und Politikern, Gelehrten und Beamten, Reedern und Kautleuten,

Gewerbetreibenden und Landwirten, Künstlern und Schriftstellern erfahren hat; seinen besonderen Dank zollt er den Arbeitern, die ihn das australische Volk lieben und an seine Zukunft glauben lehrten.

Von der gründlichen, auf persönlicher Erfahrung, nicht nur literarischen Studien beruhenden Kenntnis spricht jede Seite des Buches; besonders zeugen hierfür die einsichtig begründeten Urteile über die treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Bewegung und der politischen Verfassung. Dabei strebt der Verfasser von jeder Einseitigkeit sich frei zu halten; er spart weder mit anerkennenden Worten für den Fortschritt noch scheut er sich, auf Auswüchse und Rückständigkeiten offen hinzuweisen. Erscheint auf den ersten Blick die einheitliche Darstellung Australiens und Neuseelands mit ihren historischen, geographischen und ethnographischen Gegensätzen gewagt, so läßt ein tieferes Eindringen in die Politik der beiden Länder, insbesondere ihrer Handels- und Sozialpolitik, die vergleichende Betrachtungsweise als die einzig mögliche und wirtschaftlich berechnigte erkennen. Trotz aller grundsätzlichen Verschiedenheiten bestehen überall reiche Wechselbeziehungen, die namentlich in der sozial-reformerischen Gesetzgebung der Länder zutage treten.

Das Werk gliedert sich, wie schon der Titel sagt, in drei Hauptabschnitte. In dem ersten, der der Politik gewidmet ist, werden nacheinander behandelt die australischen Staaten, die von der Dezentralisation zum Bundesstaate, dem Commonwealth von Australien, 1901 gelangen, Verfassung und Parlament, die Gemeinde, die Finanzpolitik. Die Darstellung der australischen Wirtschaft zerfällt in eine Behandlung der Zoll- und Handelspolitik, die gemäß der politischen Trennung eine Unterscheidung zwischen Australien und Neuseeland verlangt, der Gütererzeugung, nämlich Landwirtschaft und Landpolitik, Bergbau, Gewerbe, Handel und Verkehr, der öffentlichen Tätigkeit, Staats- und Gemeindegemeinschaft. Zum Schluß wird ein Überblick über die Kulturbestrebungen gegeben, zerfallend in Bildungswesen, Strafrecht und Sitte, Kirche, Literatur und Kunst. Eine Reihe fundamentaler Gesetze, unter welchen das Programm der Arbeiterpartei vom Jahre 1907 herausgehoben zu werden verdient, sind im Anhang in Übersetzung wiedergegeben.

Diese Inhaltsangabe läßt den reichen Stoff erkennen, der zur Verarbeitung gekommen ist; die Darstellung strebt neben wissen-

schaftlicher Gründlichkeit Klarheit und Anschaulichkeit an. Neben einem großen Zahlenmaterial, das den neuesten Quellen entnommen ist, führt sie uns ein in die Ideen der führenden Geister: Männer, wie Seddon, Barton, George Grey in Neuseeland, Deakin, der ehrwürdige Henry Parkes in Neusüdwest, der von der Drechselbank zum führenden Staatsmanne emporstieg, der höchsten Ehren teilhaftig wurde und, wie manche andere seiner australischen Kollegen, in großer Armut starb, werden unserem menschlichen Empfinden nahe gebracht.

Erfahrungen, die noch zu neu sind, um ein abschließendes Urteil zu gestatten, werden in eine Perspektive gerückt, die einen Ausblick auf die Zukunft gewährt; so, wenn der Verfasser über den Commonwealth schreibt: die wenigen Jahre seiner Existenz haben bereits gezeigt, daß die Bundesverfassung mehr von nationaler Begeisterung als staatsmännischer Weisheit geformt wurde, und daß gerade das Verhältnis von Staat und Bund zu wenig scharf gezeichnet war, um sie ohne Konflikt nebeneinander bestehen zu lassen, wo doch kein Regulator der widerstreitenden Interessen in die Verfassung aufgenommen ist. Wirkliche großzügige Parteirichtungen, heißt es an einer anderen Stelle, sind bis in die neueste Zeit nie in Australien zutage getreten, und selbst Fragen, wie Freihandel und Schutzzoll, Wahlreform, Landpolitik haben nur vorübergehend zu festeren Zusammenschlüssen geführt. Gegenüber dem das wirtschaftliche Leben in jüngster Zeit beherrschenden Schlagwort: Australien für die Australier, findet er die Mahnung: Nationalgefühl ist ein idealer Boden für eine Wirtschaftspolitik; wenn es aber so fortreißend wirkt auf allen Bahnen, die nur immer ihm zu dienen geeignet scheinen, dann kann es für das Wirtschaftsleben selbst gefährlich werden. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß auf dem Gebiete der Handels-, Gewerbe- und Gütererzeugungspolitik die Gesetzgebung Australiens wenig Erfolg errungen habe, nur auf dem Gebiete der Sozialpolitik weise es glänzende Taten auf. Amerika, so erklärt er, könnte in Australien gesunden Demokratismus lernen; denn wieviel er auch noch Schlacken tragen möge, sei er doch zu einer idealen Höhe herangereift, die von keinem anderen Volke von gleicher Bedeutung, Bevölkerungsziffer und Bodenfläche erreicht wird.

Uns interessiert hier hauptsächlich die Darstellung, welche der Verfasser von der Landpolitik in den australischen Kolonien

gibt. Gehören doch Australien und Neuseeland zu denjenigen Ländern, in denen augenblicklich die Einführung einer Bodenreform zu den wichtigsten das öffentliche Leben beherrschenden Fragen zählt. Das Bild, das die Bodenpolitik in den australischen Kolonien bis in die neueste Zeit gewährt, ist ein wenig erfreuliches. Mit Recht beginnt der Verfasser seine eingehende Darstellung, der wir hier folgen wollen, mit der prägnanten Charakteristik: Ungeheure in extensiver Volkswirtschaft betriebene Besitzungen, deutschen Königreichen gleich, finden sich in allen australischen Ländern. Wo Tausende sich mit arbeitslustigen Händen in Ackerbau und intensiver Viehwirtschaft mühen, Herde schaffen, Familien gründen und eine Nation aufbauen könnten, treiben einige reitende Hirten das Vieh im Dienste fremder Herren, die in England sitzen oder allerwärts verstreut die Aktiencoupons schneiden. Es ist dies die Frucht einer jahrhundertlangen, verfehlten und korrupten Landpolitik.

Die erste englische Niederlassung in Australien wurde 1788 gegründet; es wurden damals 750 Sträflinge unter der Aufsicht des Gouverneurs Philipp in Neusüdwaies gelandet. Die ersten Landkonzessionen von 30—40 Äckern (ein Acker: 40,46 qm) erteilte der Gouverneur freigelassenen Sträflingen. Diese entfiel durch die bereits 1789 eingeführte Abgabe von 1 Schilling auf $\frac{1}{2}$ Hundert Äcker. Bei der Landvergebung herrschte die größte Willkür, die auch dann nicht aufhörte, als von England aus der Befehl kam, daß nur Ansiedler Landanweisungen erhalten sollten, die vermögend genug wären, erfolgreich Landwirtschaft zu treiben; auch sollten die Verpflichtungen streng durchgeführt werden, entweder den Boden zu bebauen oder doch entsprechende Kapitalien auf den Grund und Boden zu verwenden.

Im August 1831 wurde auf Befehl der englischen Regierung das erste Landgesetz erlassen, welches den Verkauf von Land an den Meistbietenden einführte. Als Mindestpreis wurden 5 Schillinge, seit 1839 schon 12 Schillinge für den Acker festgesetzt. Die Größe des zu kaufenden Landes wurde auf 4000 Äcker für den einzelstehenden Landwirt, 5000 für eine Familie beschränkt. Seit 1842 wurde es nur noch gestattet, nicht vermessene Landstriche im Umfange von 20 000 Äcker und mehr zu erwerben. Der Mindestpreis wurde damals auf 1 £ für den Acker festgesetzt. Noch schlimmer war es, daß man im Jahre 1847 zum Pachtsysteme schritt. Es wurde die Verpachtung von

Ländereien von 16000 Äcker für 14 Jahre und mit dem Rechte des Kaufes von 640 Äcker für ebensoviel £ gestattet. In dem noch ganz unbesiedelten Innern durften Flächen von 30000 Äcker verpachtet werden. Während der Dauer des Pachtvertrages war der Verkauf des Landes an Dritte verboten. Ein Weidegebiet für 4000 Schafe hatte 10 £ zu zahlen. Infolge dieses Gesetzes begann ein allgemeines Jagen nach solchen Pachten; die besten Teile des Staates, bemerkt der Verfasser, waren ausgesucht und heckten in den Händen der Spekulanten, die meist in London saßen, Mehrwert. Weniger bemittelten Landwirten war die Möglichkeit nach Landerwerb oder Pacht verschlossen, da ihnen ebenso die Mittel fehlten, Blöcke im Umfange von 20000 und mehr Äcker zu erwerben als die Mindestabgabe für 4000 Schafe zu zahlen.

Ähnliche Mißstände herrschten in Victoria, Queensland und Tasmanien. In Südastralien und Neuseeland wurde in den 40er Jahren nach den Lehren Wakefields kolonisiert. Zu der wildesten Spekulation trat in Neuseeland noch die Vergewaltigung der Eingeborenen, der die Regierung nicht durchweg entgegentrat. Wakefield gehörte einem Kreise von Männern an, die sich eine ergiebigere Besiedelung der Kolonien zum Ziele gesetzt hatten. Seine epochemachende Bedeutung besteht darin, daß er „die Wichtigkeit des Bodens als eines der Hauptfaktoren für die koloniale Entwicklung erkannte und daß er derjenige war, der zuerst dieser Erkenntnis den lautesten Ausdruck verlieh“ (Breitscheid: die Landpolitik in den australischen Kolonien S. 31). Wir wissen jetzt, daß seine Theorie, die Ansetzung eines einheitlichen Preises, der möglichst hoch sein sollte, um Arbeiter, die man nach den Kolonien schickte, abzuhalten, sich durch Landerwerb selbständig zu machen, unhaltbar ist; indes hat er den Blick auf die unverantwortliche Vernachlässigung der kolonialen Fragen im Mutterlande gerichtet und den Anstoß zu einer gesetzlichen Regelung der kolonialen Bodenpolitik in England gegeben.

Mit Einführung verantwortlicher Regierungen in den australischen Kolonien, deren erste der gesetzgebende Rat in Neusüdwalles seit dem Jahre 1855 war, mußte das System ein Ende nehmen, das, wie der Verfasser rügt, einige Wenige auf die Kosten der Gesamtheit bereicherte und, was noch schlimmer war, Tausende und Abertausende von der eigenen Scholle fernhielt, da allüberall dem Kapitalisten Vorrechte eingeräumt waren. Noch 1861 war

in keiner Kolonie auch nur 1 % des Gesamtlandes intensiver Bewirtschaftung, sei es durch Ackerbau oder Graswirtschaft, zugeführt worden. Der starken Bewegung der Bevölkerung gegen die bestehenden Unruhen suchte die Regierung bereits 1858 nachzuhelfen, aber erst 1861 trat ein Wendepunkt in der durchgreifenden Revision der Landgesetzgebung von Neusüdwaies durch den Minister Robertson ein.

Seine Crown Land Alienation Act und die Crown Land Occupation Act haben 23 Jahre lang Geltung bewahrt. Das erste Gesetz bestimmte folgendes. Jedermann kann beliebiges Land in Stücken nicht über 320, später 640 Äcker zum Preise von 1 £ für den Acker auswählen und kaufen. Ein Viertel des Preises ist einzuziehen, der Rest während 3 Jahren abzuzahlen; der Boden mußte um 1 £ den Acker verbessert werden. Das zweite Gesetz regelte die Besitznahme von Weideländern. Auch diese Landpolitik erreichte ihren Zweck nicht. Der vorgeschriebenen Verbesserung des Landes ging man aus dem Wege und griff zu Täuschungsmitteln; die Grenze der Besitzvergrößerung umging man durch vorgeschobene Personen.

In den übrigen Kolonien lagen die Verhältnisse nicht viel besser als in Neusüdwaies. Der Verfasser bedient sich, um den Entwicklungsgang zu charakterisieren, der Worte Reeves: „Die Ansiedlung war durch schlechte Gesetze und ihre noch schlechtere Durchführung gehemmt worden und dafür waren die Kapitalisten und jene Klasse, die im Jahre 1880 noch den 29. Teil des Grund und Bodens beherrschten, anzuklagen.“

Ein Umschwung trat im Beginn der 90er Jahre ein. Der Verfasser verweilt der Bedeutung dieses Umschwungs entsprechend ausgiebig bei den Gründen, welche zu den neuen Gesetzgebungen hinsichtlich der Landpolitik führten. War diese bis dahin mehr von dem Gesichtspunkte der Einnahmequelle für den Staat betrachtet werden, so drängte sich jetzt die intensivere Bewirtschaftung schon als die größte Arbeitgeberin gebieterisch in den Vordergrund. Die Sorge, die mit dem Schreckenswort der gelben Gefahr ausgedrückt wird, läßt auf Mittel denken, die öden Landstrecken zu bevölkern und eine Nation aufzubauen, welche das Geschaffene erhält und schützt. Jahrzehntelange Erfahrungen haben aber auch gelehrt, daß der Großgrundbesitz dem kleinen Bauerngut nicht ohne weiteres überlegen ist. In Landstrichen, die unter Dürre leiden, hat sich an Stelle extensiver Herden-

wirtschaft die Aufnahme von Viehmilchwirtschaft empfohlen; in Westaustralien wird der Anbau von Kartoffeln und Futtergetreide im kleinen gepflegt; in Queensland hat der Rohzuckerbau auf kleinen Besitzungen Aussicht auf Erfolg und an Stelle des Hütens und Treibens der Schafherden durch Weidegebiete ist individuelle Pflege und Hausung getreten, wodurch der Wert des Vließes sich erhöht.

Das Wesen der neuen Gesetzgebung ist folgendermaßen zu kennzeichnen: Was an Staatsländereien noch vorhanden war, sollte nur noch unter der Bedingung der Beschränkung auf wirtschaftliche Besitzgröße, persönlicher Innehaltung und Verbesserung des übernommenen Grund und Bodens verkauft werden. Dem Staate soll der Wertzuwachs gesichert werden, indem das Land nur noch in Pacht mit periodischer Neueinschätzung der Rente vergeben wurde. Der Rückkauf privaten Landes wurde beschlossen und dem Widerstrebenden das Enteignungsrecht des Staates entgegengesetzt. Endlich griff man zur Anwendung der Steuerschraube, die abwesende Landbesitzer stärker drückte und sich mit der Größe des Besitzes progressiv hob.

Bei dieser Reformgesetzgebung muß Neuseeland die führende Rolle zuerkannt werden. Bereits 1894 wurde dem Staate die zwangsweise Enteignung zugesprochen und gleichzeitig 250 000 £ zur Verwirklichung der neuen Bodenpolitik gewährt, eine Summe, die 1900 sich auf 500 000 £ erhöhte. Für die Landvergebung wurde die Form der Ewigpacht eingeführt. Bei allen Erwerbsformen von Kronland, ob zu Eigentum oder auf 999 jährige Pacht ist Ansiedlung auf mindestens 6 Jahre, bei Erbpacht auf 10 Jahre bedungen. Zugleich muß eine angemessene Wohnstätte errichtet werden. Bei Eigentumsland ist in den ersten 7 Jahren mindestens 1 £ auf erstklassiges Land, 10 Schillinge auf zweitklassiges Land aufzuwenden; Pachtland ist um 30 % seines Wertes innerhalb der ersten 6 Jahre zu verbessern, später muß noch jene Wertverbesserung, die bei Eigentumsland vorgeschrieben ist, nachgeholt werden. Größter Mangel der Ewigpacht ist, daß ihre Rente keiner Neueinschätzung unterworfen ist; die Kolonie verliert auf diese Weise einen großen Teil der Einnahmen, die ihr aus den Verkäufen des Landes erwachsen würden. Jede Rückveräußerung des Landes — und das ist der einzige Vorteil der Ewigpacht — ist an die behördliche Erlaubnis geknüpft.

Als der wirksamste Weg zur Beseitigung des Großgrund-

besitzes erschien seine steuerliche Belastung. Nach vielen unzureichenden Versuchen gelang es am 26. Oktober 1907 das Gesetz durchzubringen, daß von 40 000 £ reinen Bodenwertes an hinfort 8 Schilling für 100 £ gezahlt werden müssen und sich der Steuerbetrag für jede weiteren 1000 £ um $\frac{1}{5}$ eines Schillings hebt, bis er bei 200 000 £ sich auf 2 £ stellt. Vom 31. März 1910 an soll der Steuerbetrag für Grundbesitz von mehr als 6000 £ reinen Bodenwertes einen weiteren Zuschlag von 25 % erhalten; Landesabwesende zahlen 50 % Steuerzuschlag; von derselben Erhöhung werden auch die landesabwesenden Aktieninhaber getroffen.

Mit Recht macht der Verfasser auf die gewaltige Gedankenarbeit aufmerksam, welche in diesen Gesetzen steckt: sie bedeuten eine hohe Stufe praktischer Sozialpolitik. Ganz Australien erkennt mit Dank die Tätigkeit der großen Staatsmänner Neuseelands, Ballance und Seddon, an, welche diese Wege zuerst gewandelt sind. Überall steht man vor den gleichen Problemen und Aufgaben, nämlich Erhaltung des noch gebliebenen Kronlands für wirkliche Besiedelung in Form der Erbpacht, Steuer auf den unverbesserten Bodenwert und mit der Größe des Besitzes progressiv steigender Zuschlag, Rückerwerb zur Schaffung kleiner Ansiedlungen (*closer settlements*). Das erste Programm der Arbeiterpartei von Neusüdwaies vom Jahre 1890 kleidete unter Aufnahme der Grundsätze der Bodenreform Henry Georges die Forderungen in folgende auch an das Programm unserer deutschen Bodenreformer stark anklingenden Worte: die gesetzgeberische Anerkennung der natürlichen und unantastbaren Rechte der Gesamtheit auf den Boden — auf dem wir alle leben müssen und von dem durch Arbeit aller Reichtum hervorgebracht wird — durch die Besteuerung jenes Wertes, der dem Lande durch die Anwesenheit und die Bedürfnisse der Bevölkerung erwächst, unabhängig von den durch menschliche Arbeit bewirkten Verbesserungen; und das absolute und unbestreitbare Eigentumsrecht seitens aller Inhaber von Kronland an den Verbesserungen, die sie auf ihren Besitzungen vornehmen.

Das Programm der Arbeiterpartei von Neusüdwaies 1907 stellt unter seinen Forderungen auch die progressive Landsteuer auf: Progressive Besteuerung allen Besitzes von über 5000 £ an Wert auf der Basis des unverbesserten Bodenwertes, zunehmend $\frac{1}{2}$ d für jede 500 £ an Wert über den steuerfreien Betrag. Be-

sondere Besteuerung von Grundbesitz und hieraus gezogenem Einkommen abwesender Personen. Auch das Programm der australischen Arbeiterpartei, das auf der vierten Konferenz des Bundes zu Brisbane im Juli 1908 angenommen wurde, strebt ähnlichen Zielen für die Bodensteuer unter Zugrundelegung des Wertes des unverbesserten Bodens zu.

Bei den Widerständen, auf die die Einführung progressiver Landsteuer in den Einzelstaaten mit Oberhäusern stößt, hat man zu dem Auskunftsmittel gegriffen, solche Landsteuern auf bundesgesetzlichem Wege im Commonwealth einzuführen. Man stützt sich dabei, ohne die bedenklichen Konsequenzen sich klar zu machen, auf den Paragraphen der Bundesverfassung über die Befugnis zu direkten Steuern, während im übrigen die Landesgesetzgebung keine Sache des Bundes ist. Im wesentlichen handelt es sich auch hier um die Forderung des Programms der Arbeiterpartei: Einführung einer progressiven Steuer von 1—4 Penny auf alle Güter im Werte von mehr als 5000 £ auf der Basis des reinen Bodenwertes. Die Progression endet bei 50 000 £. 1 Penny soll bei Landesabwesenheit als Zuschlag pro Pfund Sterl. hinzutreten. Auf die Besitzverteilung haben diese Reformgesetzgebungen keinen erheblichen Einfluß ausgeübt. Von einschneidender Bedeutung ist noch der weitere Reformvorschlag, daß jedem Landbesitzer mit einem Besitztume im Werte von 15 000 £ jeder Neuerwerb untersagt ist, und daß jeder Großgrundbesitzer innerhalb 10 Jahren seinen Besitz, soweit er 50 000 £ an Wert übersteigt, zu veräußern hat. Welche Ausdehnungen manche Landbesitze angenommen haben, belegt der Verfasser mit Zahlen; er ist der Ansicht, daß diesem Programm die Zukunft gehören muß, wenn nicht, wie er warnend ausführt, der Staat auch im 20. Jahrhundert im letzten Ende in die Taschen der Spekulanten arbeiten und nicht den wesentlich durch die Bevölkerungsmehrung entstehenden unverdienten Mehrwert des Landes auch weiterhin ihren Besitzern ausantworten will.

Dieser hochbedeutsamen staatssozialen Tätigkeit gegenüber nennt der Verfasser die in den australischen Staaten geleistete soziale Arbeit der Gemeinden gering. Gemeindlicher Grundbesitz ist meist ganz unerheblich. Es gibt kein Gesetz, das zu dessen Erhaltung verpflichtet, nur auf die Gewinnung von Parkland und großen Sportplätzen wird ein besonderer Wert gelegt. Als vorbildlich für Australien wird die Tätigkeit des Colonel Light ge-

schildert, der im Jahre 1836 den Sitz für Adelaide wählte und einen breiten Gürtel freies Land um die Stadt im Bebauungsplane legte, der bis heute erhalten blieb. Neuseeland ist, wie es in der Landgesetzgebung den anderen Staaten vorangegangen ist, auch in dieser Hinsicht überlegen; die großen Städte haben sich größere Flächen zu Eigentum gesichert.

Die australische Gemeinde kennt als einzige Steuer die auf den Grund und Boden. Tasmanien, Westaustralien, Victoria und Südaustralien legen sie auf den jährlichen Ertrag der Grundstücke, dagegen Neuseeland, Queensland und Neusüdwaies auf den reinen Bodenwert. Die Steuer ist ein Erfolg der single-tax-Bewegung, die in Australien von Henry George selbst populär gemacht und von einzelnen Staatsmännern wie Seddon und Carruthers aufgegriffen wurde. Die Absicht bei dieser Steuer war, den Eigentümer zu schützen, der sein Eigentum nützt und verbessert, gegen den, der es für spekulative Zwecke liegen läßt. Die Einführung der Steuer nach dem reinen Bodenwerte ist in Neuseeland nicht dem Staate, sondern der freiwilligen Entscheidung der Gemeinden überlassen; sie ist bis jetzt von 84 gegen 17 angenommen worden. Die sozialistische Arbeiterpartei führt in ihrem Programm für die kommunale Politik die Forderung der Basierung aller Steuer auf den unverbesserten Bodenwert auf.

Auf diese kurze geschichtliche Darstellung müssen wir uns beschränken; eine ausführlichere Erörterung der mit der Bodenreform in Australien zusammenhängenden Fragen würden den Rahmen der Besprechung überschreiten. Wir verweisen den Leser auf das Buch selbst. Soviel wird aus dieser kurzen Angabe hervorgegangen sein, welch reiche Anregungen auch für die Sache der deutschen Bodenreform und der deutschen Kolonialpolitik sich in dem Buche finden. Wir stehen nicht an, es als eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur über das Ausland zu begrüßen.

M. Schrameier, Wirkl. Admiralitätsrat.